



Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Mitteilungen

Nr. 59

(Jg. 26/2015)

Aktuelle Themen
in den deutsch-russischen Rechtsbeziehungen

Juni 2015

DEUTSCH-RUSSISCHE JURISTENVEREINIGUNG E.V.

Hasenhöhe 72
22587 Hamburg
Tel.: (040) 38 999 30
Fax: (040) 38 999 333

E-Mail: info@drjv.org
www.drjv.org

V O R W O R T

Von Lissabon bis Wladiwostok

Die Idee stammt bereits aus dem Jahr 2010, sie ist also alles andere als neu. Aber manchmal brauchen Ideen etwas länger, bis sie die Aufmerksamkeit finden, die sie verdienen. Eine Freihandelszone von Lissabon bis Wladiwostok, welchen dem Freihandel zugewandten Ökonomen oder Juristen würde dieser Gedanke nicht faszinieren? Ist es eine Idee, eine Vision oder doch nur eine Utopie? Egal, der Gedanke ist einer aufmerksamen Betrachtung wert und vielleicht, sehr vielleicht kann die Idee der euro-asiatischen Freihandelszone ja sogar helfen, die grausame Auseinandersetzung zwischen Russland und der Ukraine und die so schwer belasteten Beziehungen zwischen Russland, der Europäischen Union und den USA positiv zu beeinflussen.

Als Wladimir Putin seine Gedanken über einen einheitlichen Wirtschaftsraum von Lissabon bis Wladiwostok erstmals im November 2010 kurz vor einem Staatsbesuch in Deutschland äußerte, war die Welt noch vom Schock der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise gezeichnet. Das Bruttosozialprodukt aller wichtigen Länder war massiv geschrumpft, die Exporte drastisch zurückgegangen und viele Banken kollabierten oder mussten mit staatlichem Geld, also letztlich durch den Steuerzahler, gerettet werden. So verständlich die putinsche Idee war, so unzeitgemäß ist sie damals gewesen. Dass gerade Putin diesen Gedanken ins Spiel brachte, ist vielleicht auch dadurch zu erklären, dass ihm die internationale Handelspolitik nicht fremd ist. Wie wir jetzt wissen, hat sich der Jurastudent Wladimir Putin an der Leningrader Staatsuniversität bei seinem Professor und späteren Ziehvater und Chef Anatolij Sobtschak mit Fragen des internationalen Handelsrechts, mit dem Freihandel und mit der Meistbegünstigung im Rahmen einer Examensarbeit intensiv befasst (vgl. S. 55 in diesem Heft).

Die Reaktion Deutschlands und der EU war eine Nichtreaktion. Beredtes Schweigen schallte Vladimir Putin entgegen. Doch Putin verfolgte den Gedanken in seinem Einflussbereich weiter und Russland schuf die Zollunion mit Belarus und Kasachstan mit der Weiterentwicklung zur Eurasischen Wirtschaftsunion ab Januar 2015 mit Einschluss von Kirgisistan und in Kürze auch Armenien.

Doch muss der Gedanke der euro-asiatischen Freihandelszone so utopisch bleiben? Bundeskanzlerin Angela Merkel nutzte das World Economic Forum in Davos Ende Januar, um den Ball ins Feld Russlands zurückzuwerfen. Nicht ohne Bedingungen, aber

auch nicht ohne Perspektive. Das Minsker Abkommen müsse eingehalten und eine Stabilisierung in der Ukraine erreicht werden. Aber dann könne man die Kooperationsmöglichkeiten ausloten, so die deutsche Bundeskanzlerin in Davos. Und, auch da wurde Merkel sehr deutlich, die Ukraine ist gleichermaßen Teil des Problems und Teil der Lösung. Die Assoziierung der Ukraine mit der EU ließe sich vielleicht erleichtern wenn eine engere Kooperation von EU und Eurasischer Wirtschaftsunion erzielt werden könne.

Der Lösungsansatz ist diplomatisch nicht neu und er ist erprobt. Man eröffnet Lösungswege für ein scheinbar unlösbares Problem, indem man es in einen sehr viel größeren Rahmen stellt und mit einer längeren Zeitperspektive versieht. Dies erfordert Geduld und Zähigkeit, schafft aber neue Spielräume.

Einen wichtigen Player darf man dabei nicht vergessen. Die Welthandelsorganisation WTO in Genf. Der Art. XXIV des GATT regelt die Vereinbarkeit von regionalen Freihandelszonen mit den multilateralen Regeln der WTO. Sicher muss Russland trotz 17jähriger Aufnahmeverhandlungen seine Rolle in der WTO noch finden (vgl. S. 8 in diesem Heft). Kein anderes Land hat in so kurzer Zeit nach seiner Aufnahme in die WTO so viele Streitbeilegungsverfahren gegen sich laufen wie Russland. Aber die WTO, hört man, steht einer Freihandelszone zwischen Europa und der Eurasischen Wirtschaftsunion aufgeschlossen gegenüber.

Am Ende ist jeder Ansatz zu einer Lösung des Ukraine-Konflikts zu begrüßen. Die Freihandelszone von Lissabon bis Wladiwostok unter Einschluss der Ukraine hätte viele noch weit darüber hinausgehende Vorzüge.

Dr. Axel Boës Tanja Galander Dr. Hans Janus Peter Jonach

Prof. Dr. Otto Luchterhandt Dmitry Marenkov Florian Roloff

Frank Schmieder Prof. Dr. Rainer Wedde

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort:	
Von Lissabon bis Wladiwostok	3
Inhaltsverzeichnis	5
Russia and the WTO System: Law, Regionalism, and Politics <i>Prof. Dr. William E. Butler</i>	6
Die Eurasische Wirtschaftsunion. Grundzüge der Entwicklung und ausgewählte Probleme aus der Perspektive der Republik Belarus <i>Alexander A. Ließem</i>	21
Interview mit Prof. Dr. Jewgenij A. Suchanov <i>Tanja Galander</i>	28
Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Russland – Anmerkung zur Entscheidung des Obersten Gerichts vom 19. Januar 2015 (Az.: N 307-ЭС14-3604) <i>Dr. Ilia Rachkov</i>	39
Nachruf MdB Dr. Andreas Schockenhoff <i>Peter Jonach</i>	48
Rezension: Iosif A. Pokrovskij, Grundprobleme des bürgerlichen Rechts (1917) <i>Prof. Dr. Rainer Wedde</i>	50
Rezension: Fiona Hill und Clifford G. Gaddy, Mr. Putin. Operative in the Kremlin <i>Dr. Hans Janus</i>	54
Erfahrungsbericht: Ein Auslandssemester in Moskau am MGIMO <i>Tobias Verkamp</i>	57
Kurznachrichten	65
Chronik der Rechtsentwicklung Oktober 2014 – April 2015 <i>Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Dmitry Marenkov</i>	67

RUSSIA AND THE WTO SYSTEM: LAW, REGIONALISM, AND POLITICS

by Prof. William E. Butler*

On 4 September 2013, the website of the Kremlin in Moscow posted a brief statement declaring that during a meeting between the President of the Russian Federation, Vladimir Putin, and the President of the Republic Armenia, Serge Sargsyan, Armenia had disclosed its decision to accede to a Customs Union originally formed by Belarus, Kazakhstan, and Russia rather than sign an association agreement with the European Union (“EU”).¹

The EU took the position that a former Soviet republic such as Armenia must chose between Brussels and Moscow; being a member of the Customs Union and being associated with the EU simultaneously was, in the view of Brussels, not an option because members of the Customs Union have “effectively ceded sovereignty over trade issues to Russia.”² Such a cession, if correct, would ultimately preclude integration into the EU as members, which is the ultimate aim of an associate relationship.

The Armenian decision was another step in a new “Great Game.”³ Other former Soviet republics – Ukraine, Georgia, Moldova, and Azerbaijan – have faced a similar European choice. The “Game” at the moment is taking the form of new constellations of “regionalism,” a measure of restoration of Russian influence in areas traditionally an integral part of the Russian Empire or the “Eastern partnership” of the EU. The last is seen either as a group of countries associated with the EU in some formal fashion or integrated into the EU by virtue of full membership at some unspecified future date.

For Ukraine the choice has proved to be especially fateful and led to a change in the Presidency, the secession of Crimea from Ukraine and accession to the Russian Federation, the presence in Eastern Ukraine of Russian military forces and local contingents who seek, at a minimum, the restructuring of Ukraine or, at a maximum,

* John Edward Fowler Distinguished Professor of Law and International Affairs, Pennsylvania State University; Emeritus Professor of Comparative Law, University of London; Foreign Member, National Academy of Sciences of Ukraine and National Academy of Legal Sciences of Ukraine; LL.D. honoris causa, Kyiv University of Law. The present article was originally delivered as a public lecture on 27 September 2013 at the University of Memphis School of Law and published with revisions in “Russia and the WTO System: Law, Regionalism, and Politics”, *University of Memphis Law Review*, XLIV (2014), pp. 599-617. Further changes have been made for the present version.

1 See Naftali Bendavid & Laurence Norman, *Armenia Jilts EU, Ties Knot With Moscow Instead*, *Wall St. J.*, Sept. 5, 2013, at A9.

2 *Id.*

3 The term is adapted from the competition for alliances and influence in Central Asia from the nineteenth century among England, Germany, Russia and other European powers. See Peter Hopkirk, *The Great Game: The Struggle for Empire in Central Asia* (Kodashka Am. Inc. 1994) (1990).

secession of substantial territories, and the signature with the EU by Ukraine of a less ambitious agreement than originally contemplated. Moldova seems to prefer at the moment a relationship with the EU rather than with the Eurasian Economic Community.

Between these alternatives in Eastern Europe there exist a number of relationships for the countries concerned: the Commonwealth of Independent States (“CIS”), its predecessors, and some related satellite organizations; the World Trade Organization (“WTO”); the Eurasian Economic Community; and the Union State (Belarus and Russia).¹ These are among the principal pillars of regional diplomacy, primarily economic diplomacy (as opposed to military alliances), engaged for the countries concerned.

Regionalism

Each of the foregoing examples is, arguably, an example of political and economic “regionalism,” leaving us with the question of what constitutes a “region.” Presumably, a definition of “region” is partly a matter of scale and partly a matter of perceived commonalities of interest and/or propinquity. For legal purposes, something of planetary scale may be regarded as tantamount to “universal” (unless one views our planet Earth as a tiny “region” of the solar system). The term obviously has geographical overtones if we were to conceive of a region as something geophysical. But what of legal abstractions – are “families of legal systems” each a “region” for analytical purposes? Is it appropriate to speak of a “region” of Civil Law and Common Law systems? What of Islamic legal systems – do they comprise a region? If so, what kind of region – theological, ideological, geographical?

What of the deep seabed, characterized in the 1983 Law of the Sea Convention as the “Area”. Although a geophysical phenomenon, it also has a special legal regime. Many seas and oceans have an “Area,” so that whereas the Area is a geophysical domain, it is not necessarily a cohesive domain all joined together in a single submerged territorial mass. As a legal domain, however, it shares a common legal regime irrespective of where located on our planet – a legal “region?”

Then, there is the WTO, which has 161 out of 194 (or 196, counting Abkhazia and South Osetia) potential members. Do we in effect have two regions: members and non-members? In order to describe non-members as a “region,” do we need to identify something more than merely non-membership in the WTO in order to meaningfully see them as a cohesive entity – some purpose in their non-membership, or shared consequences of non-membership?

¹ See E. I. Pivovarov, *Постсоветское пространство: альтернативы интеграции* [Post-Soviet Space: Alternatives to Integration] (2008).

Countries, as we shall see below, are often affiliated with several regions simultaneously, including formal membership in so-called regional organizations (Organization of American States, North Atlantic Treaty Organization, Council of Europe, and others).

Let us turn to the WTO.

The WTO and Russia

On 22 August 2012, following more than eighteen years of negotiations, the Russian Federation became the 156th member of the WTO. Following its standard practice for new membership, on 16 June 1993, the WTO created the Working Party on the Accession of the Russian Federation. The Working Party completed its task on 10 November 2011. The Eighth Ministerial Conference of the WTO gave formal approval to the Accession Package of the Russian Federation on 16 December 2011.

The WTO is the successor to a massive multilateral treaty, still in force except as explicitly superseded, called the General Agreement on Trade and Tariffs (“GATT”). GATT was negotiated in 1947 as part of a postwar commitment to liberalize trade by removing or lowering tariffs, quotas, preferences, and other impediments to the export and import of goods. It was believed that trade liberalization would enhance the economic growth and development of all the parties concerned and encourage a more rational planetary movement of goods pursuant to what economists call the law of comparative advantage. The GATT entered into force in 1948 and was revised in 1994. At the time the WTO was formed in 1995, GATT had 127 parties, nearly all of whom became members in due course of the WTO.

Economic integration was not an articulated purpose of GATT and is not an objective of the WTO, although left to itself, trade liberalization may possibly contribute to a more rational allocation of capital and labor. GATT and the WTO achieve their aims through massive multilateral “rounds” of negotiation intended to find a reciprocal balancing of interests in trade liberalization measures. In parallel with GATT and the WTO there operate various “communities” whose avowed purpose is to achieve closer legal, economic, political, cultural, and other forms of integration than would be possible solely by way of trade liberalization. The leading example is perhaps the EU.

The origins of the EU lie in the postwar reconstruction of Europe and the so-called “Cold War” between blocs of States headed respectively by the former Soviet Union and by the United States. Initially known as the European Economic Communities (“EEC”),¹

¹ There were originally three bodies: European Economic Community (“EEC”), European Coal and Steel Community (“ECSC”), and European Atomic Energy Community (“Euratom”). These merged in 1957 to form the so-called Common Market, known more formally as the European Economic Community (“EEC”). In 1993, the appellation European Community (“EC”) was introduced; the EC was succeeded formally in 2009 by the EU.

these bodies were dedicated from the outset to promoting European integration, initially economic but ultimately, in the eyes of many, a fully-fledged “United States of Europe” that would constitute a cohesive legal, financial, economic, and cultural unity or community, a “supranational” State into which all the member countries of Europe would be merged. Accordingly, in its various phases the EEC was equipped with legislative, economic, and judicial organs with law-making and/or rule-generating powers. From them, a distinctive legal system has emerged that creates and applies the law of the EU – itself a powerful lever capable of promoting the full integration of the member countries.

In the eyes of many at the time, although European integration was a justified objective in and of itself, such integration had security dimensions. An integrated Europe, it was believed, would compete more effectively at the international level, would grow more rapidly with a larger economic foundation, would minimize the rivalries and tensions that had led to world wars, and would enable Europe to protect itself against those who might seek to do harm to European interests. In a Cold War perspective, Europe, perceiving itself to be vulnerable to potential invasion from the East, undertook community-building partly to offset what was perceived as a threat to its independent existence.

The Soviet Union, for its part, having sustained massive losses during the Second World War, sought protection in a militant, blustering isolationism behind what came to be called, following Winston Churchill’s characterization, the “iron curtain.” Having occupied substantial portions of Central Europe in the waning years of the War, the USSR was determined to remain in those territories and, insofar as possible, to deploy its resources so as to frustrate the success of community-building in western Europe, the prospect of which in Soviet eyes was threatening. In response, the Soviet Union decided to inaugurate its own community-building, which took the organizational form of the Council for Mutual Economic Assistance (known by the acronyms CMEA, Comecon, SEV).¹ Economic integration, however, was not initially the objective; on the contrary, each of the Central European States involved in Comecon was to become a miniature Soviet Union, with a fully-fledged autonomous economic order featuring all the basic branches of production, such as steel industry, aluminum industry, natural resources, and so on. Each, of course, would undertake national economic planning and each would model its national legal system along the Soviet model. Paradoxically, if taken to its logical conclusion, symmetrical parallelism in economic and legal development might encourage harmonization and perhaps ultimate unification of economies and legal systems, but that was never the professed aim and there is little contemporary

¹ On the origins and structures of Comecon, see William E. Butler, *Russian Law* ch. 20 (3d ed. 2009).

indication that the Soviet Union actually wanted to absorb these countries and populations into a cohesive whole. That came later.

By 1971, Soviet policymakers were persuaded that the EEC was seriously pursuing economic, political, and legal integration with such purpose that it would be desirable to organize a rival community and to pursue “socialist economic integration.” To that end, the Comecon adopted a Comprehensive Program outlining the strategy for such a community.¹ It was foreseen that this community would require several decades to complete. Although economic, social, cultural, and other policies were central to the scheme, the legal infrastructure would be the key. Paradoxically, in European eyes at least, socialist economic integration would be achieved without institutions of a supranational nature. There was to be no “world government” for the socialist legal systems. Classical institutions of national and international law, coupled with national economic planning,² would be relied upon. The core world power, the Soviet Union, which theoretically had the military power to force its smaller neighbors to accept any formula for integration, was unwilling to pursue this objective, preferring instead to establish parallel relations of dependence but not absorption.

In the end, Comecon encouraged coordinated national economic planning, specialization and division of labor³ (abandoning the model of individual autarchies in Eastern Europe), harmonization (but not unification) of legislation, and the use of international treaties to introduce integration measures. There was opposition and reluctance to introducing EEC-type institutions such as a supranational parliament, an executive body or person with rule-making powers, or a judiciary dedicated to creating and reinforcing a body of “community law.” In many vital respects, therefore, the model of socialist economic integration was in its infrastructural detail diametrically opposite to the strategies pursued in Western Europe.

It is widely accepted that the true economic integration of States is inconceivable without a supranational governing authority capable of adopting binding “laws” and enforcing those enactments through some type of enforcement machinery. The machinery may include international courts or tribunals or may rely upon the national courts of the States concerned to give effect to the laws. Various terms are used to describe such arrangements: “союз” (union), “сообщество” (community), “международные организации” (international organizations), “содружество” (commonwealth), and others. For individual States that become parties to such

1 The “Comprehensive Program for the Intensification and Improvement of Cooperation and the Development of Socialist Economic Integration of Comecon Member Countries” is translated in full in *A Source Book on Socialist International Organizations* 33–120 (William E. Butler ed. & transl., 1978).

2 See Statute on the Committee of the Council of Mutual Economic Assistance for Cooperation in Planning Activity (24 Apr. 1975), in *A Source Book on Socialist International Organizations*, supra note 7, at 167–71.

3 See Basic Principles of the International Socialist Division of Labor, in *A Source Book on Socialist International Organizations*, supra note 7, at 14–32.

arrangements or organizations, the classic dilemma is the extent to which they wish to allow rational economic laws and considerations to override narrow national concerns of sovereignty and independence.

The principal mechanism of public international law used to further elements of international integration is the international treaty, regulated by the customary law of treaties in general and by the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties in particular. The inter-relationship between the treaty obligations of individual States and their respective national legislation is regulated by the constitutions and individual normative legal acts of the States concerned. More complicated, as a rule, is the relationship between decisions adopted by international organizations and the national legal systems of the member-States of such organizations. If an international organization is actually empowered to “legislate,” that is, adopt decisions that are binding upon member States, we characterize such an international organization as “supranational.” In the view of many members, the EU is one such organization. Perhaps the Union State of Belarus and the Russian Federation is, or will be, another such organization. In both instances, the proponents of complete integration within those two “unions” have in view the ultimate creation of a “super-State,” within which the original member countries will effectively transfer their sovereignty and independence to the Union.

In my perception, the classical approach to “international communities” within the Soviet and post-Soviet world, that is, from 1949 to the present, has almost never emphasized full “integration,” at least as measured by the formal international structures created. Comecon, for example, specifically rejected supranationality as an objective even after the approval in 1971 of Comprehensive Program intended to achieve “socialist economic integration.”

The CIS, formed to replace Comecon and the Soviet Union, does not aspire to supranationality or to integration. “Cooperation” is the byword within the CIS, and even that has been difficult to pursue. Georgia has withdrawn from the organization twice and is today on the outside. Azerbaijan withdrew once over the conflict with Armenia. Ukraine is a quasi-member and often declines to become involved in individual measures. Even those States within the CIS that seek further cooperation are limited by policies of consensus and decisions to “not participate,” which effectively preclude “integration”; indeed, the emphasis within the CIS is placed on “cooperation.” The same approach is found in the structure of the Economic Court of the CIS, which nonetheless has issued a number of decisions and advisory opinions.

Within “communities” having a smaller membership, including communities of CIS countries, the institutional commitment towards “integrating” economies, if not States, may be more robust. Whatever the precise balance to be struck between “cooperation”

and “integration” – and there is a broad range of possibilities between these two ends of a spectrum – any “community” organ that is created will inevitably face the issue of the legal nature of its decisions within its member-States. The model of the United Nations General Assembly, which in turn owes much to predecessors such as the League of Nations and other international organizations, is widely emulated: the plenary organs of an international organization adopt, as a rule, “recommendations or resolutions” which depend upon the good will of member countries to implement them fully. Or, alternatively, community processes may be furthered by national judicial mechanisms which interpret national constitutions and the law of treaties in such a way as to give further scope to the decisions of international organizations.

The Constitutional Council of the Republic Kazakhstan¹ confronted such a situation in connection with the Eurasian Economic Community and has rendered a most interesting “Official Interpretation” of the Kazakhstan Constitution² in this connection.

*Integration of Belarus, Kazakhstan, Kyrgyzstan,
Tadzhikistan, and Russian Federation*

On 29 March 1996, a Treaty was concluded between Belarus, Kazakhstan, Kyrgyzstan, and Russia on the deepening of integration in the economic and humanitarian domains with a view to creating in future a Commonwealth of integrated States; Tadzhikistan acceded to the “Union of Four” on 28 April 1998.³ The Treaty was concluded for a five-year period, subject to automatic extension for five-year periods, unless one of the parties gives notice of termination twelve months before the expiration of a five-year period.

The Treaty provides for the creation of a unified economic space, common market of goods, services, capital, and labor, and the development of unified transport, electric power, and information systems. Legislation is to be approximated, foreign policy to be coordinated, external frontiers jointly protected, and equal access to be ensured to education, among other aims of the incipient Commonwealth. The same countries had on 20 January 1995 (with Kyrgystan acceding in 1996 and Tadzhikistan in 1998) concluded an Agreement on a Customs Union;⁴ in the course of time there has

1 The Constitutional Council of the Republic Kazakhstan consists of seven members, two of whom are appointed by the President of the Republic, two of the Senate, and two by the Mazhilis, and the Chairman appointed by the President of the Republic. Each member serves a term of six years, with half the members being renewed every three years. Upon the application of, inter alia, the Prime Minister, the Council may give an official interpretation of the norms of the Constitution of the Republic Kazakhstan.

2 Constitution of the Republic Kazakhstan art. 72, reprinted in *Russia and The Republics Legal Materials: Kazakhstan* (William E. Butler ed. & trans., 2d ed. 2006).

3 СЗ РФ [Collection of Legislation of the Russian Federation] (1997), no 17, item 1915.

4 БМД [Bulletin of International Treaties], no 6 (1995), 11–12.

been a certain level of merger between the structures organized under the 1995 Treaty on the Customs Union and the 1996 Treaty on deepening integration (accomplished by making the 1995 Treaty and attendant Protocol an integral part of the 1996 Treaty), although each retains its separate identity. By a Decision of the Heads of Governments adopted 18 October 1996, the Integration Committee of the “Union of Four” was made the executive organ of the Customs Union.¹

The 1996 Treaty provides for the creation of three organs: the Inter-State Council, the Integration Committee, and the Inter-Parliamentary Committee. The Inter-State Council is the highest management organ of integration. The Heads of State, Governments, and Ministers of Foreign Affairs are represented in it, and the Chairman of the Integration Committee has an advisory vote.

Commission of the Customs Union
(Now the Eurasian Economic Commission)

On 10 October 2000, five States (Belarus, Kazakhstan, Kyrgyzstan, Russian Federation, and Tadjikistan) that had created the Customs Union now founded the Eurasian Economic Community.² The purpose of the Community was to advance the creation of the customs union and a single economic space that would embrace the territories of the States-parties.³ Of these five States, three have chosen to move more expeditiously to create a single customs territory. On 6 October 2007, Belarus, Kazakhstan, and Russia concluded the Treaty on the Creation of a Single Customs Territory and Forming of a Customs Union and the Treaty on the Commission of the Customs Union, both authorized by and in accordance with the Treaty on Founding the Eurasian Economic Community. The Commission of the Customs Union, it was agreed, would carry on its activities on the basis of several principles, one of which was the “voluntary staged transfer to the Commission of part of the powers of State agencies of the Parties,” a formulation that has been understood to mean that the Commission would have a “supranational” status.⁴

In furtherance of the objective to create a customs union, the three States concluded on 27 November 2009, the Treaty on the Customs Code of the Customs Union. The text of the Customs Code was appended to the 2009 Treaty and, by virtue of the 2009 Treaty provisions, the Code “shall have preferential force over other provisions of customs legislation of the Customs Union.”

On 18 November 2011, Belarus, Kazakhstan, and Russia entered into the Treaty

1 Бюллетень развития интеграции [Bulletin of Development of Integration], no 1 (1997), p. 12.

2 The Treaty entered into force on 30 May 2001.

3 For an account of the early period, see Butler, *supra* note 6, paras. 20.108–20.121.

4 This principle has been eliminated in the Treaty on the Eurasian Economic Commission art 2, 18 Nov. 2011.

on the Eurasian Economic Commission, which has replaced the Commission of the Customs Union. The new Eurasian Economic Commission is decidedly less explicitly “supranational” than its predecessor. Nonetheless, the Eurasian Economic Commission has a Court of the Community based in Minsk to ensure the uniform application of the Treaty by the Contracting Party and decisions adopted by organs of the Eurasian Economic Community.

Judicial Practice of Kazakhstan and Customs Integration

Although the Commission of the Customs Union has now been superseded, during its brief lifetime it became the subject-matter of a constitutional recourse by the Prime Minister of the Republic Kazakhstan to the Constitutional Council seeking guidance as to how decisions of international organizations and their organs should be executed or performed in Kazakhstan.¹

The Constitution of the Republic Kazakhstan established the rule that “[i]nternational treaties ratified by the Republic shall have priority over its laws and shall apply directly except for instances when it follows from the international treaty that the promulgation of a law” is contemplated.² The Constitution is silent as to the position with regard to decisions of international organizations and/or their organs. The question arose when the Government of Kazakhstan considered in the ordinary course of business how the Treaty of 6 October 2007 was to be implemented, in particular Article 7, which provided that “[c]ommission, within the limits of its powers, shall adopt decisions having a binding character for the Parties.” Decisions in Article 7 were distinguished from “recommendations” of the Commission, which were not binding. Under the scheme of weighted voting (Russia had 57 votes; Belarus, 21.5; and Kazakhstan, 21.5), a two-thirds vote was required to adopt binding decisions, which meant that Russia and one other country could adopt decisions.³ Consensus votes might be required by international treaties that comprised the treaty-law base of the customs union. Under Article 8, decisions of the Commission having a binding character shall enter into force “not earlier than a month from the day of their official publication.”

The Commission of the Customs Union was not by any means the only international organization with respect to which questions of this nature have been raised. Countries, for example, joining the Council of Europe and acceding to the 1950 European Convention on the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms

1 See On an Official Interpretation of Norms of Article 4 of the Constitution of the Republic Kazakhstan Regarding the Procedure for Executing Decisions of International Organizations and Organs Thereof., No. 6, 5 Nov. 2009 [hereinafter Normative Decree of the Constitutional Council].

2 See Constitution of the Republic Kazakhstan art. 4, supra note 11.

3 This voting system did not endure and was replaced by consensus procedures in the 2011 Treaty on the Eurasian Economic Community.

have confronted the issue of the extent to which their accession requires them to accept the prior case law of the European Court for Human Rights and the interpretations of the 1950 Convention embodied in that case law. But the situation is not entirely analogous, for the Commission of the Customs Union is, under the Treaty founding it, empowered to adopt decisions by qualified majority that arise not out of litigation, but simple economic-policy choices by the parties concerned.

Nonetheless, the principles of the law of treaties play a key role in the approach of the Constitutional Council to the question put to it. The core reasoning was as follows.

Kazakhstan as an independent sovereign State and autonomous subject of international relations and international law effectuates a policy of cooperation and good-neighborly relations with other States in accordance with international treaties and laws of the Republic. One way in which States cooperate with one another is to create and/or join international organizations. The Commission of the Customs Union established in 2007 under a treaty ratified by Kazakhstan and entered into on the basis of the sovereign equality of States is intended to implement policies agreed within the Commission in the mutual interests of its members.

Although the Constitution of Kazakhstan (and most other States) does not contain a special rule authorizing the Republic to transfer powers of State agencies to international organizations and/or organs thereof, “[t]he constitutional and internationally-recognized status of the Republic Kazakhstan—a sovereign State, the foundation of which comprises its independence and autonomy in forming and implementing domestic and foreign policy, enables the Republic to adopt such decisions in compliance with the provisions and norms of the Basic Law.”¹ This conclusion, the Constitutional Council said, “arises from the wish proclaimed in the Preamble of the Constitution of the Republic to occupy a worthy place in the world community” and Article 8 of the Constitution on respect by Kazakhstan for the principles and norms of international law and conducting a policy of “cooperation and good-neighborliness between States and of equality and non-interference in the internal affairs of one another.” As to who may make these decisions on behalf of the people of Kazakhstan, the Constitutional Council concluded that the Head of State determines, under the Constitution, the basic orientations of foreign policy, conducts negotiations, signs international treaties, and the Parliament by means of the adoption of laws ratifies international treaties. The said powers of the President and the Parliament of the Republic are a form of embodiment of the will of the people and sovereignty of the State, ensuring the realization of the basic orientations of foreign policy.

¹ See Normative Decree of the Constitutional Council, *supra* note 18.

The Law of the Republic Kazakhstan on International Treaties of the Republic Kazakhstan of 30 May 2005, as amended, expressly stipulates that treaties concerning the participation of the Republic Kazakhstan in inter-state associations and international organizations are subject to ratification by Parliament if those treaties provide for the transfer of part of the sovereign rights of Kazakhstan “to them . . . or establish the legal bindingness of decisions of their organs for the Republic Kazakhstan.”¹ In other words, the Law on International Treaties (Article 11[5]) expressly foresaw that joining an international organization might well involve transferring the exercise of sovereign rights to that organization. The Constitutional Council put the proposition more strongly and ambitiously: by including Article 11(5) in the Law on International Treaties, Parliament, “within the limits of its competence by means of the adoption of a law confirmed the possibility of the entry of Kazakhstan into international organizations, including with the transfer by it thereto of the effectuation of part of the sovereign rights of the Republic Kazakhstan or establishment of the legally binding nature of decisions of the organs thereof for the Republic Kazakhstan.”²

The law in force in the Republic Kazakhstan, under Article 4(1) of the Constitution, includes “other obligations of the Republic.”³ This is a vague formulation that the Constitutional Council believed extends to obligations arising “from decisions created in accordance with a Treaty ratified by Kazakhstan.”⁴ Expressed more robustly, the Constitutional Council held that with regard to acts of international organizations created in accordance with international treaties ratified by the Republic Kazakhstan and organs thereof, if it is indicated in such international treaty that the said acts are binding on the States-parties, the Party, its State agencies, and officials are obliged to effectuate all necessary organizational-legal measures directed towards the performance of such requirement, including bringing acts of national legislation into conformity with them. Therefore, if an act of the Commission having, according to the Treaty, a binding character is contrary to a law or other normative legal act of the Republic Kazakhstan, under the general rule, the legal norm adopted by the Commission operates, provided, however, that the said priority does not extend to laws establishing human rights and freedoms.

1 Law of the Republic Kazakhstan on International Treaties of the Republic Kazakhstan (30 May 2005), reprinted in *Russia and The Republics Legal Materials: Kazakhstan*, supra note 11.

2 Id.

3 See Constitution of the Republic Kazakhstan art. 4, supra note 11.

4 Normative Decree of the Constitutional Council, supra note 18.

Conclusions

What has been said above prompts a number of observations. First, in the twenty-first century we are witnessing patterns of multi-regionalism. By this I do not mean that we have multiple regions on the planet; I have in mind, rather, that many, if not most, countries are simultaneously members of two or more “regions” or regional arrangements. Depending upon the definition of “region,” large powers such as the United States may be a member of hundreds of regions.

Chapter VIII of the United Nations Charter is devoted to “regional arrangements.” In 1945, “regional arrangements” were seen as “arrangements or agencies” for dealing with such matters “relating to the maintenance of international peace and security as are appropriate for regional action, provided that such arrangements or agencies and their activities are consistent with the Purposes and Principles of the United Nations.”¹ Although Chapter VIII of the Charter can be read as contemplating primarily international peace and security arrangements, there is obviously nothing improper in construing “international peace and security” broadly in this context or in exercising State sovereignty in ways that seek to maximize advantageous cooperation with other subjects of international law.

Second, regional arrangements are invariably “treaty-based,” which means that they are constituted on the basis of and in accordance with international law. Sometimes we choose to sublimate the treaty origins of entities (e.g., the United States or the EU, or the former Soviet Union) and postulate that originally treaty-based entities have metamorphosed into indissoluble federal unions from which no secession will be acceptable (e.g., the United States and, some would argue, the EU).

Third, what may be regarded as a post-1945 trend, however slowly the trend may be maturing, is the formation of treaty-based “regional arrangements” or “communities” that incorporate judicial organs with varying levels of enforcement powers, either directly or through municipal judiciaries. Perhaps the most celebrated and effective model is the European Court for Human Rights (“ECHR”). Countries such as the Russian Federation, who acceded to the 1950 European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms more than four decades after that Convention and its Court began to operate, faced the issue: were they bound by the decisions of the ECHR rendered before the Convention entered into force for them even though they were not, and could not have been, parties to any of the cases considered by the ECHR? The issue was discussed at length in doctrinal writings. The predominant view is that the ECHR decisions simultaneously contained the outcome for the parties and an interpretation of the 1950 European Convention. Parties subsequently acceding to the

¹ U.N. Charter art. 52, para. 1.

Convention are bound by the interpretations of the Convention as recorded in judicial practice. The extent and means by which ECHR judicial practice as treaty interpretation becomes part of the national legal system of parties to the Convention will then turn upon the interface between that national legal system and the law of treaties, in the case of Russia and Kazakhstan, as determined by their respective constitutions. Thus do “regional treaty rules” and their interpretation come to be part of the national legal order of States that are part of “regional arrangements.”

Fourth, as a proponent of “comparative international law,” I, of course, would champion the comparative analyses of “regional arrangements.”

The experience of the Eurasian Economic Community during the past decade or so is an excellent illustration of “regionalism” triggered, at least in part, by the WTO, yet seen, simultaneously, as antithetical to association with the EU. In this sense, the WTO is breeding elements of regionalism that endeavor to build upon the WTO philosophy of expanding commerce between States through the mutual reductions of trade limitations, but cross-cutting other patterns of regionalism that seek to create more substantial communities.

As for Kazakhstan, the Constitutional Council endorsed the “treaty theory” of binding decisions of international organizations. As the Council expressed the position, “decisions of international organizations and their organs, a participant of which is the Republic Kazakhstan, may acquire legal properties of an international treaty ratified by the Republic in the event of an express reference therein to the binding character for Kazakhstan of the particular decisions in an international treaty.” This proposition is subject to the qualification that decisions of international organizations and organs thereof violating the provisions of Article 2(2) and Article 91(2) of the Constitution concerning the fact that the sovereignty of the Republic extends throughout its territory and the inadmissibility of changing the unitariness and territorial integrity of the State and form of government of the Republic may not be deemed as binding for Kazakhstan.

As the Constitutional Council itself observed, in the event of a conflict between a decision of an international organization and/or organ thereof binding for Kazakhstan and normative legal acts of the Republic Kazakhstan, the decision of the international organization and/or organ thereof, the decision of the international organization or organ thereof shall operate until the elimination of such conflict.

The approach to “supranationality” within the Eurasian Economic Community, insofar as it remains, was noteworthy for its candor and its transparency. In one sense, all international organizations inherently create limitations on the sovereignty of their member States because they require compliance with decisions taken collectively and based on compromises. On the other hand, the provisions of Article 2 of the Treaty on the Commission of the Customs Union, concerning the voluntary, staged transfer of the

powers of State agencies of the Parties to the Commission, are an uncommon example of clearly expressing what is precisely intended to happen when States agree to a measure of international administration over the activities of member States.

The Official Interpretation of the Constitutional Council of the Republic Kazakhstan, in elaborating the legal foundations of this Treaty and the reasons why the Treaty must take precedence within the Kazakhstan legal system, is also a precedent in international practice that is likely to become a benchmark in international law and deserves attention at the level of general international law.

Nor should one overlook less formal processes of law-making as an integral part of regionalism. In WTO circles it has become fashionable to speak of the “Law of the WTO.” The same may be said of the CIS. There is an inclination in some doctrinal Russian writings to classify the entire corpus of agreements creating the CIS and emanating from the CIS as an embryonic “common law” of the CIS. The expression is not used in the Anglo-American meaning of unwritten law, for these materials all take written form in the CIS. Nor does it refer to judge-made law, although judicial instances of the CIS may have some role in the formation of such a CIS “common law.” Rather, the term refers to an emerging shared body of law which may in due course become a species of “CIS community law” possibly supranational in character. As one Russian jurist views the matter:

The common law of the CIS is in the process of formation. For the moment it is not a single internally consistent whole: the procedures for the creation of CIS acts and the mechanisms for the defense thereof are underdeveloped. The stimulus for the development of the common law of the Commonwealth is the reality, the requirement, of States-Participants of the CIS for economic, political, and strategic military integration. The norms of common law of the CIS possess all the necessary attributes of norms of law. They regulate the behavior of participants of legal relations in countries of the CIS . . . the common law of the CIS is by its social nature supranational. It is a subsystem of international law. The norms of common acts of the CIS are orientators for the practical activity of national parliaments and other subjects of law-creation in the CIS.¹

Whether the vision of a CIS common law comes to pass or not, the symbiotic role of the Russian legal system cannot fail to impress. Russian law and Russian legal

¹ N. A. Mikhaleva, *Практикум по конституционному праву стран Содружества Независимых государств* [Practical Manual on the Constitutional Law of Countries of the Commonwealth of Independent States] 61–62 (1998).

concepts serve as the principal model for legal development within the CIS. The international legal system and, if such there be, the CIS subsystem of international law, are an integral part of the Russian legal system by virtue of the reception clause in the 1993 Russian Constitution. Although the processes differ from one CIS country to another, the same may be said of each of them.

As for Russian membership in the WTO, a short time on after joining the WTO the Russian media reported that membership “has made little difference to the majority of the population and even most companies.”¹

¹ Vladislav Inozemtsev, *Russia Has to Play by New Rules*, *Wall St. J.*, 16 Sept. 2013 (*Russia Beyond the Headlines Supp.*), at 6; *Российская газета* [Russian Newspaper], 22 Aug. 2013, at 1, 3.

Die Eurasische Wirtschaftsunion

Grundzüge der Entwicklung und ausgewählte Probleme
aus der Perspektive der Republik Belarus

von Alexander A. Ließem¹

I. Vorbemerkung

Die Eurasische Wirtschaftsunion besteht seit kurzem aus fünf Mitgliedern: den drei Gründungsmitgliedern Republik Belarus, Kasachstan und der Russischen Föderation sowie Armenien (beigetreten zum 01. Januar 2015) und als neuestem Mitglied seit dem 8. Mai 2015 auch Kirgisistan.

Der Schwerpunkt der Betrachtung soll hier auf der Republik Belarus als bevölkerungs- und flächenmäßig kleinstem der drei Gründungsmitglieder liegen, wobei nachfolgend allein Grundzüge erläutert und die aus der belarussischen Perspektive wichtigsten und drängendsten praktischen Fragen angesprochen werden, da es im Rahmen eines solchen Artikels aufgrund der Vielschichtigkeit der Entwicklungen des Integrationsprozesses nicht möglich ist, sämtliche Aspekte gleichermaßen zu beleuchten.

Der vorliegende Artikel ist dabei nicht als juristische Stellungnahme konzipiert, sondern er soll einen Überblick darüber geben, welche praktischen Auswirkungen ein Integrationsvorhaben mit einem großen Nachbarn für ein kleineres Land hat – insbesondere, wenn in keinem der Mitgliedsländer der unbedingte politische Willen zur Aufgabe eigener Souveränität vorhanden zu sein scheint. Zudem sind die Mitglieder der Eurasischen Wirtschaftsunion Staaten ganz unterschiedlicher Größe, mit sehr unterschiedlichen Bevölkerungszahlen und erheblichen Unterschieden in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit².

Feststellen lässt sich allerdings, dass bisher überwiegend die politische Agenda und die wirtschaftlichen Interessen des mit weitem Abstand größten Mitgliedslandes um umgesetzt wurden. Hingegen fanden die Interessen der kleineren Mitgliedsstaaten ersichtlich seltener Berücksichtigung.

1 RA Alexander A. Ließem ist Partner der bnt | attorneys-at-law in Minsk, Weißrussland.

2 So ist etwas die Bevölkerungszahl der russischen Föderation 14 mal höher, als die von Belarus. Das BIP von Belarus lag im Jahre 2014 bei 76,1 Mrd. US-Dollar, das der Russischen Föderation betrug 1.857,5 Mrd. US-Dollar.

II. Integrations Schritte

a) Freihandelszone zwischen Belarus und der Russischen Föderation

Die Anfänge der wirtschaftlichen Integration sind in der zum 1. Januar 1995 zwischen Belarus und der Russischen Föderation in Kraft getretenen Freihandelszone zu sehen, mit deren Einrichtung insbesondere Regelungen zu nachstehenden Punkten getroffen wurden:

Zunächst wurden im Handel zwischen Belarus und der Russischen Föderation Zölle für solche Waren abgeschafft, die auf dem Territorium des jeweiligen anderen Staates hergestellt werden. Verständigt hatte man sich des Weiteren auf einen "unbeschränkten Handel", der so jedoch nur auf dem Papier existierte. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die nationalen Vorschriften in Bezug auf technische Anforderungen sowie die Anforderungen im Hinblick auf Qualität, einschlägige inländische Steuern und Abgaben erhalten blieben und auch die Möglichkeit der Beschränkung des Handels durch nationale Vorschriften ausdrücklich vorbehalten war. Hinzu kamen mannigfaltige Beschränkungen durch nicht-tarifäre Maßnahmen, die von beiden Seiten regelmäßig eingesetzt wurden.

b) Zollunion

Nachdem die Freihandelszone für einen Zeitraum von fünf Jahren bestanden hatte, trat als nächster Schritt zum 1. Januar 2010 die Zollunion zwischen Belarus, Kasachstan und der Russischen Föderation in Kraft. Mit ihr wurde ein einheitliches Zollgebiet eingeführt, sowie die Zollkontrollen an den Binnengrenzen¹ vollständig abgeschafft. Beschlossen wurde zudem die vollständige Aufhebung von tarifären und nicht tarifären Beschränkungen im gegenseitigen Handel. Als weitere wichtige Regelungen der Zollunion sind die Einführung eines einheitlichen Zollltarifs gegenüber Drittländern sowie die Vereinheitlichung der Zollltarife und nicht tarifärer Maßnahmen zu nennen.

Festgelegt wurden zudem ein Verteilungsschlüssel für Einnahmen aus Zöllen, Steuern und Einfuhrabgaben sowie einheitliche Regelungen in Bezug auf die Zolladministration innerhalb der Zollunion. Ein wichtiger Meilenstein in diesem Zusammenhang war das Inkrafttreten des Zolllkodex der Zollunion zum 6. Juni 2010.

Zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Zollunion entschied man sich zur Schaffung eines einheitlichen zwischenstaatlichen Organs (Kommission der Zollunion, eingerichtet zum 1. Januar 2011). Die Hauptaufgabe der Kommission der Zollunion lag de facto darin, für alle Mitgliedsländer verbindliche sogenannte „technischen

¹ Die Abschaffung der Zollkontrollen an den Binnengrenzen erfolgte zum 1. Juni 2011.

Regelungen“ (neu) zu erarbeiten oder bestehende Regelungen zu vereinheitlichen, um in allen Mitgliedsländern vergleichbare Standards einzuführen. Diese gemeinsamen Standards lösten dann Stück für Stück die nationalen Standards ab.

c) Einheitlicher Wirtschaftsraum

In einem nächsten Schritt folgte zum 1. Januar 2012 das Inkrafttreten des so genannten einheitlichen Wirtschaftsraums zwischen Belarus, Kasachstan und der Russischen Föderation.

Zielsetzung des einheitlichen Wirtschaftsraums war die Implementierung eines freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs sowie die freie Bewegung von Arbeitskräften, eine einheitlich abgestimmte Außenhandels-, Steuer-, Finanz- und Währungspolitik, die Einführung von Bedingungen für einen lautereren Wettbewerb, einschließlich Mechanismen im Bereich der Anti-Monopol-Regelungen sowie die Errichtung einheitlicher Infrastruktur, Entwicklung des gemeinsamen Marktes im Bereich von Transport und Kommunikation sowie Energiesystemen. Die Mitglieder des einheitlichen Wirtschaftsraumes kamen zudem überein, einseitige Maßnahmen nicht-wirtschaftlichen Charakters zum Zwecke der Beschränkung des Zugangs zum eigenen Markt auszuschließen.

Betrachtet man heute die Umsetzung der mit der Einführung des einheitlichen Wirtschaftsraumes verbundenen Ziele so ist zu konstatieren, dass diese – wenn überhaupt – allenfalls rudimentär umgesetzt wurden.

d) Eurasische Wirtschaftsunion

Trotz der Nichtumsetzung der für den einheitlichen Wirtschaftsraum formulierten Ziele entschloss man sich gleichwohl – so zumindest die Formulierung der überwiegenden Zahl der Stellungnahmen zu diesem Thema – die „Integration auf eine neue Stufe zu heben“ und die Eurasische Wirtschaftsunion zu schaffen. Die Verträge über den einheitlichen Wirtschaftsraum sind mit Inkrafttreten der Eurasischen Wirtschaftsunion zum 1. Januar 2015 aufgehoben und der überwiegende Teil ihrer inhaltlichen Regelungen in den Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion übergeleitet worden. Die Ziele der Eurasischen Wirtschaftsunion wiederholen die Zielsetzung des einheitlichen Wirtschaftsraumes.

Es sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass das Verständnis von „Freiheit“ in Bezug auf den Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital sowie die Freizügigkeit von Personen zwar von der Formulierung her an die Grundfreiheiten erinnert, die die

Europäische Union gewährleistet – die Regelungen der Eurasischen Wirtschaftsunion bleiben aber hinter diesen weit zurück und sind grundsätzlich nicht als unmittelbar einklagbar / durchsetzbar konzipiert¹.

III. Besondere Probleme aus belarussischer Perspektive

Die Probleme für die Republik Belarus liegen auf der Hand: Es besteht eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit von Russland: Auf der einen Seite ist man vollständig auf den Import von Energieträgern und sehr stark auf den Import von Rohstoffen aus der Russischen Föderation angewiesen – zugleich ist die Russische Föderation auch für eine Reihe von Waren der mit Abstand größte Absatzmarkt.

Hauptziel von Belarus beim Beitritt zur Zollunion² war es, Öl und Gas zum russischen Inlandspreis und ohne Exportabgaben aus Russland beziehen zu können, die Energieträger zu verarbeiten und die verarbeiteten Produkte dann zu exportieren³. Diese Hoffnung erfüllte sich jedoch nicht, da von Beginn an alle Waren von besonderem ökonomischem Interesse auf russisches Betreiben hin vom allgemeinen Reglement und damit vom freien Handel in der Zollunion ausgenommen wurden: so werden die Beschränkungen für Arzneimittel und Medizinprodukte erst zum 1. Januar 2016 aufgehoben werden, ein gemeinsamer Elektrizitätsmarkt ist zum 01. Januar 2019 geplant und eine vollständige Freigabe in Bezug auf Gas, Erdöl und Erdölprodukte soll gar erst zum 1. Januar 2025 erfolgen. So kann Erdöl und Erdgas nicht etwa frei in beliebiger Menge bezogen werden sondern Liefermenge bzw. Preis werden jedes Jahr neu administrativ festgelegt. Die vorstehenden, derzeit immer noch vom freien Handel ausgenommenen Waren haben zwar nur einen geringen Anteil von ca. 8,3 % am Export in die Russische Föderation⁴, hingegen machen diese Waren fast 70 % des gesamten belarussischen Imports aus der Russischen Föderation⁵ aus.

1 Hier und im Folgenden: BY-Waren werden an der Grenze zurückgeschickt, keine Freizügigkeit von Arbeitnehmern, Kapitalverkehrsbeschränkungen – keine Investitionen in bestimmte Zweige möglich, Dienstleistungen können nicht frei überall erbracht werden.

2 Dem Beitritt zur Zollunion in den Jahren 2008/ 2009 waren erhebliche Auseinandersetzungen über den Preis von Erdgas- und Rohöllieferungen zwischen den beiden Ländern vorausgegangen. Russland hatte den Preis so stark angehoben, dass Belarus in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet und letztlich keine andere Möglichkeit als die eines Beitritts sah. Warum hingegen Kasachstan, das selbst über hinreichend Erdgas, Erdöl und auch noch über eine Reihe anderer Rohstoffe verfügt, der Zollunion beigetreten ist, bleibt bis zum heutigen Tage unklar.

3 So wurden aus Belarus, das selbst über keine nennenswerten Lagerstätten verfügt, im Jahr 2014 ca. 1,6 Millionen Tonnen Rohöl und 13,8 Millionen Tonnen Erdölprodukte exportiert (Quelle: Belstat).

4 In 2014 Gesamtexport in die Russische Föderation aus Belarus: ca. 15,1 Mrd. US-Dollar, davon entfallen 1,12 Mrd. US-Dollar auf Erdöl und Erdölprodukte und 133,26 Mio US-Dollar auf Arzneimittel und Medizintechnik, was einem Anteil von ca. 8,3% entspricht (Quelle: comtrade).

5 In 2014: Gesamtimport nach Belarus aus der Russischen Föderation: ca. 21,8 Mrd. US-Dollar, davon entfallen 11,565 Mrd. US-Dollar auf Erdöl und Erdölprodukte, ca. 3,4 Mrd. US-Dollar auf Erdgas, 78,7 Mio US-Dollar auf Elektroenergie und knapp 100 Mio US-Dollar auf Arzneimittel und Medizintechnik, was einem Anteil von ca. 69,5 % entspricht (Quelle: comtrade).

Vor diesem Hintergrund kann man berechtigterweise die Frage stellen, ob man eine Zollunion, einen Einheitlichen Wirtschaftsraum oder eine Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft mit vermeintlich „freiem Warenverkehr“ als solche bezeichnen kann, wenn im gegenseitigen Handel knapp 70 % des Handelsvolumens von eben diesem freien Warenverkehr ausgeklammert sind. Es ist daher zu konstatieren, dass diese Regelungen vorrangig den Interessen der Russischen Föderation dienen, die aufgrund ihrer Wirtschaftsmacht und der Abhängigkeit der anderen Länder in der Lage war und ist, solche asymmetrischen Festlegungen durchzusetzen.

Auch andere Regelungen lassen sich unschwer als überwiegend russischen Interessen dienend identifizieren, wie die folgenden ausgewählten Beispiele verdeutlichen:

So wurden beispielsweise nach Inkrafttreten der Zollunion die Einfuhrzölle für Kraftfahrzeuge nach Belarus, die bis dahin auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau lagen weil es keine heimische Autoindustrie zu schützen galt, auf das prohibitive russische Niveau angehoben. Für die Bevölkerung stiegen die für importierte Fahrzeuge zu entrichtenden Zollabgaben teilweise um mehrere 100 % wodurch die Preise für Fahrzeuge sehr stark stiegen. Zugleich wurde dann aber auch noch der Weiterverkauf von Fahrzeugen von Belarus nach Russland beschränkt, soweit für diese Fahrzeuge nicht der neue (höhere) Zollsatz entrichtet worden war. Dies stellte eine Beschränkung des Verkehrs mit solchen Waren dar, die bereits in der Zollunion in Verkehr gebracht worden waren. Es ist offensichtlich, dass eine solche Regelung mit der Idee einer Zollunion und auch mit den zwischen den Mitgliedsländern vereinbarten Zielen schwerlich vereinbar ist.

Bis heute werden zwar in unregelmäßigen Abständen aber doch fortwährend in nach Russland zu exportierenden Produkten von belarussischen Milchproduzenten Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Gefährdungen der Bevölkerung gefunden (Rückstände von Medikamenten oder andere unerlaubte Substanzen), woraufhin es stets zu einer sofortigen Einstellung des Handels von Produkten dieses Herstellers kommt. Betrachtet man diese Fälle in einer Gesamtschau, so scheint ein Zusammenhang zwischen den Funden der zuständigen russischen Ärzte und jeweils aktuellen Kontroversen zwischen den Ländern über unterschiedlichste Themen zu bestehen. Es kann selbstverständlich aber auch reiner Zufall sein, dass diese in Zusammenhang mit solchen Ereignissen immer ganz besonders genau kontrollieren. Ein weiteres aktuelles Beispiel für die Behinderung des Warenverkehrs innerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion¹ von einem Mitgliedsland in ein anderes Mitgliedsland ist die Zurückweisung von aus Belarus nach Russland exportierten Waren vor dem

¹ Bzw. bereits auch schon innerhalb des Einheitlichen Wirtschaftsraumes (im Jahr 2014).

Hintergrund der von der russischen Föderation verhängten Handelssanktionen gegen Drittländer im Zusammenhang mit der aktuellen politischen Lage, die von Belarus nicht mitgetragen werden.

Nach der rechtlichen Logik einer Zoll- bzw. Wirtschaftsunion ist es aber nun so, dass Waren, die einmal auf dem Gebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion in Verkehr gebracht wurden, auch frei innerhalb der Union zirkulieren können. Dies ist in der Praxis nicht der Fall. Die Zurückweisungen werden dabei offenbar nur sehr selektiv vorgenommen – während sich der Absatz von „belarussischem Lachs“ nahezu verdoppelt hat und nicht über Probleme bei der Lieferung nach Russland berichtet wird, werden „belarussische Kiwi“ bzw. Äpfel, die zuvor aus Polen importiert worden waren, zurückgewiesen. Welche Waren gerade betroffen sind scheint willkürlich festgelegt zu werden. Auch von Abweisungen von Produkten – selbst solchen, die bereits in den zollrechtlich freien Umlauf innerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion überführt worden sind und die im Transit über Russland nach Kasachstan gehen sollten – wird berichtet. Ein weiteres Problemfeld sind abweichende Mitgliedschaften der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen im Handelsbereich bzw. bilaterale Verträge zwischen den Mitgliedsstaaten und Drittländern.

So ist etwa die Russische Föderation Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) und Kasachstan soll in Kürze folgen, wohingegen ein Beitritt von Belarus noch nicht unmittelbar bevorsteht. Die russische WTO-Mitgliedschaft hat für Belarus die Folge, dass man sich de facto auf Grund der Bindung der Russischen Föderation an die Vorgaben der WTO zu halten hat, Belarus aber nicht von den Erleichterungen durch die WTO-Regelungen profitiert, da man selbst kein Mitglied ist¹.

IV. Abschließende Bemerkungen

Auch wenn allenthalben betont wird, dass man mit jeder Änderung der vertraglichen Grundlagen „auf eine neue Integrationsstufe“ aufsteige, lässt sich dies bei einem Blick auf die rechtliche und tatsächliche Wirklichkeit nicht verifizieren.

1 Abgesehen davon wird Belarus auch noch wie folgt von Russlands WTO-Mitgliedschaft getroffen: Russland hat sich beim WTO-Beitritt verpflichtet, Handelshemmnisse abzubauen und seine Zölle zu senken. Dies hat zur Folge, dass nun grundsätzlich die Preise für nach Russland importierte Waren aus Drittländern aufgrund der gesunkenen Import(neben)kosten sinken. Diese Waren können sodann unmittelbar nach Belarus weiterverkauft werden und es wird auf diese Weise Druck auf die belarussischen Inlandspreise ausgeübt, da ein Import aus Russland grundsätzlich nicht unterbunden werden kann. Zugleich führen die niedrigeren Zollabgaben für importierte und oftmals bessere Güter aus Drittländern dazu, dass belarussische Produkte auf dem russischen (Haupt-) Absatzmarkt in erheblichem Maße Marktanteile verlieren, wie dies bei Nutzfahrzeugen und Traktoren beobachtet werden kann. Russland hat zudem zum Ausgleich für die gesunkenen Zölle andere Abgaben erdacht (z.B. die Entsorgungsabgabe für Fahrzeuge), die grundsätzlich von allen zu entrichten sind und was die Preise nochmals treibt und damit die Wettbewerbsfähigkeit belarussischer Produkte unterminiert.

Vergegenwärtigt man sich, dass große Teile des Handels zwischen Russland und Belarus auf Waren entfallen, die nicht frei von Beschränkungen handelbar sind, stellt sich die Frage, wie dies mit dem Charakter einer „Zoll-“ oder „Wirtschaftsunion“ vereinbar ist. Da in der Praxis regelmäßig mit nicht tarifären Handelsbeschränkungen oder auch anderen Methoden operiert wird¹, hat man bis heute den Eindruck, dass diese Wirtschaftsunion zu weiten Teilen nur auf dem Papier existiert.

Erklärbar ist dies nur, weil offenbar keiner der Mitgliedsstaaten – und am allerwenigsten der größte – den politischen Willen hat, eigene staatliche Souveränität aufzugeben. Hierbei handelt es sich um den Geburtsfehler dieses Integrationsgebildes und seiner Vorläufer, dass sich nämlich die Mitglieder ausschließlich auf technischem Niveau – und zwar dort auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner – treffen, jedes Mitglied aber seine eigene politische Agenda verfolgt und eine Übertragung von Befugnissen weg von den jeweiligen Einzelstaaten als grundsätzlich unerwünscht angesehen wird. Vor diesem Hintergrund wird die weitere Entwicklung abzuwarten sein.

¹ Aber auch auf belarussischer Seite ist man kreativ, was die Verfolgung eigener Interessen angeht. So wurde etwa aus russischem Öl raffiniertes Benzin über einen längeren Zeitraum aus Belarus als „Verdünner“ deklariert ausgeführt, da für diesen keine Exportabgaben an Russland weitergeleitet werden mussten. Auf einen nachdrücklichen Hinweis aus Moskau, dass man ansonsten die Erdöl-Zuteilung kürze, wurde diese Praxis jedoch sehr schnell eingestellt.

Interview mit Prof. Dr. Jewgenij A. Suchanov

Leiter des Lehrstuhls für Zivilrecht an der Juristischen Fakultät der Staatlichen Moskauer Lomonossov-Universität (MGU), Stellvertretender Vorsitzender des Beirats des Präsidenten zur Kodifizierung und Weiterentwicklung der Zivilgesetzgebung¹

Das Interview führte RAin Tanja Galander²

Wie bewerten Sie grundsätzlich die letzten Änderungen des russischen Zivilrechts? Handelt es sich um einen Schritt nach vorn, durch den vorhandene Mängel beseitigt und von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze in das Gesetz aufgenommen wurden? Oder handelt es sich um nur unzureichende Gesetzesänderungen und Annäherungen an englischsprachige Rechtstraditionen, die auf anderen Quellen und Ursprüngen als das russische Recht beruhen?

Selbstverständlich ist die Novelle des Zivilgesetzbuchs (ZGB) grundsätzlich als positiv zu bewerten. Das betrifft vor allem die Änderungen im Allgemeinen Teil und zwar die Normierung des Prinzips von Treu und Glauben in Artikel 1 und das erweiterte Verbot des Rechtsmissbrauchs in Artikel 10. Positiv zu bewerten ist ebenfalls die Mehrzahl der Änderungen in den Regelungen über die Unwirksamkeit von Verträgen sowie die Verjährung. In Art. 2 wurde eine Definition der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen eingefügt. Zudem wurde der Begriff der Körperschaft neu aufgenommen, was von grundsätzlicher Bedeutung ist, da das Gesellschaftsrecht nun explizit als Teil des Zivilrechts normiert ist. Viele nützliche Änderungen enthalten die Regelungen über Schuldverhältnisse, beispielsweise die detaillierten Bestimmungen zur selbstständigen Garantie und zur Bürgschaft sowie die neuen Vorschriften über Rahmen- und Optionsverträge etc.

Allerdings stoßen einige Neuregelungen auch auf ernsthafte Zweifel und sind zum Teil sogar abzulehnen. Dies bezieht sich insbesondere auf die in Art. 66.3 vorgesehene Aufteilung aller Kapitalgesellschaften in öffentliche und nichtöffentliche, obwohl eine solche Aufteilung durch die Konzeption zur Entwicklung der russischen Zivilgesetzgebung, auf der der erste Änderungsentwurf basiert, dies ursprünglich nur für Aktiengesellschaften vorsah. Auch sind die in Art. 67.2 enthaltenen Bestimmungen über

¹ Prof. E.A. Suchanov ist Ehrenmitglied der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V.

² Tanja Galander ist Leiterin der Russian Business Group von PwC Deutschland und Mitglied im Vorstand der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung.

den Gesellschaftsvertrag zu kritisieren, da sie sich ebenfalls viel zu weit von den ursprünglich vorgesehenen Änderungsvorschlägen der Konzeption entfernt haben. Dies gilt genauso für einzelne schuldrechtliche Regelungen. Beispielsweise enthält Art. 431.2 Vorgaben über die Zusicherung von vertraglichen oder vertragsbegleitenden Umständen, die den englischen indemnity Regelungen nachgebildet sind.

Die misslungenen Regelungen sind ein Ausdruck des Bestrebens einiger sehr einflussreicher Kreise, das russische Zivilrecht maximal zu „liberalisieren“, um ein attraktives „Investitionsklima“ zu schaffen. Dabei wurden nicht nur die russischen Rechtstraditionen und seit langer Zeit etablierten gesetzgeberischen Ansätze, sondern teilweise sogar der gesunde Menschenverstand missachtet. Hervorzuheben ist, dass diese Kreise die wissenschaftliche Grundlage komplett ignorierten, auf der die ZGB-Novelle in ihrer ursprünglichen Form der oben genannten Konzeption, die von hochqualifizierten Wissenschaftlern und Richtern ausgearbeitet und von Praktikern sowie dem damaligen Präsidenten gebilligt wurde, beruhte. Leider konnte diesen Bestrebungen nicht in vollem Umfang Widerstand geleistet werden.

Dabei sollte der Einfluss des amerikanischen Rechts in der russischen Rechtsordnung jedoch nicht überbewertet werden. Bisher erstreckt sich dieser hauptsächlich auf den Status von Aktiengesellschaften sowie die Regelungen über unverbriefte Wertpapiere und Börsengeschäfte mit diesen. Dieser Einfluss kann natürlich zu Kollisionen mit allgemeinen Regelungen des russischen Rechts führen. Es ist jedoch aus vielen objektiven und subjektiven Gründen nicht möglich, alle allgemeinen Regeln des russischen Rechts an anglo-amerikanische Normen anzupassen. Daher führen solche Kollisionen lediglich dazu, dass die Regelungsgehalte ausländischer rechtlicher „Fremdkörper“, welche misslich in das russische Recht aufgenommen wurden, in Russland nicht angewendet werden. Paradebeispiel dafür ist das Gesetz über Wirtschaftspartnerschaften, durch das man versucht hat, englische LLP und amerikanische LLC nachzubilden. Tatsächlich unterscheidet sich die russische Wirtschaftspartnerschaft stark von diesen beiden ausländischen Gesellschaftsformen. In der Praxis sind bei uns gegenwärtig weniger als 20 Wirtschaftspartnerschaften registriert und keine von ihnen ist im Innovationsbereich tätig. Die vom Gesetzgeber nach ausländischem Vorbild eingeführte Rechtsform wird also praktisch gar nicht genutzt. Hier kommt es zu sinnlosen Diskussionen über angebliche „Vorzüge des englischen Rechts“, die meistens von Anwaltskanzleien, die mit dem englischen Recht arbeiten, ins Feld geführt werden. Allerdings beginnen mittlerweile auch einige Wirtschaftswissenschaftler zu verstehen, dass es nicht um das Zivilrecht geht, das historisch gewachsen ist und das man nicht einfach so umarbeiten oder ersetzen kann,

genauso wenig wie man den in Russland verbreiteten orthodoxen Glauben durch Katholizismus oder Protestantismus ersetzen kann. In Deutschland oder Frankreich versucht man ja auch nicht das bestehende Rechtssystem an das anglo-amerikanische Recht anzupassen. Es geht nicht um die Suche nach gesetzlichen Regelungen oder Formulierungen. Auch die gelungensten Formulierungen wirken nicht von selbst, zusätzlich muss ihre konsequente Anwendung in der Praxis erreicht werden. Und es geht vor allem auch um die Beachtung der allgemeinen sozial-wirtschaftlichen Situation, welche kein Gesetz in der Lage ist, auf Antrieb zu ändern.

1. Die Beteiligung unterschiedlicher Interessenvertreter aus der Wirtschaft wie auch von Regierungsseite am Gesetzgebungsprozess kann – ungeachtet bestimmter Unzulänglichkeiten – eine sehr gute Herangehensweise zur Kompromissfindung sein. Natürlich berücksichtigt ein solcher Kompromiss manchmal nicht alle Interessen in genügendem Umfang, aber dies ist ein der Demokratie innewohnender Nachteil. Können Sie die verschiedenen Parteien, die Einfluss auf die Zivilrechtsnovelle genommen haben, kurz skizzieren? Wer hatte den bisher Ihrer Auffassung nach überwiegenden Einfluss auf die Gesetzesänderung? Existiert ein solcher überwiegender Einfluss überhaupt und wenn ja, sind Sie zufrieden mit diesem?

Die Änderungen des ZGB wurden zuerst durch Arbeitsgruppen des Beirats des Präsidenten zur Kodifizierung und Weiterentwicklung der Zivilgesetzgebung vorbereitet. Der Beirat wurde aktiv vom damaligen Obersten Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation unterstützt. Bei dem Beirat handelt es sich lediglich um ein beratendes zivilgesellschaftliches Organ. Es verfügt über keinerlei „administrative Ressourcen“ und stützt sich allein auf die Autorität seiner Mitglieder – bekannter Rechtswissenschaftler und Praktiker, die im – nicht besonders großen – Forschungsinstitut für Privatrecht organisiert sind. Faktisch stellt dieser Beirat eine erweiterte Arbeitsgruppe dar, die sich im Laufe vieler Jahre mit der Kodifizierung einzelner Teile des neuen ZGB befasste.

Die Zusammensetzung dieser Gruppe gewährleistet nicht nur eine qualifizierte, sondern auch eine von jeglichen Interessen und Einflüssen Dritter unabhängige Erarbeitung von Gesetzesentwürfen. Gerade hochqualifizierte und lobbyunabhängige Richter und Rechtswissenschaftler sind in der Lage, ein derart bedeutsames Gesetz wie das ZGB vorzubereiten, indem sie einen Ausgleich von Interessen unterschiedlicher sozialer Gruppen schaffen, ohne diejenigen, die gegenwärtig am meisten Einfluss in der Gesellschaft haben, in den Vordergrund zu stellen. Das zeigen nicht nur die russische, sondern auch ausländische Erfahrungen bei der Kodifizierung von Zivilrecht. Diese

Herangehensweise schließt die Diskussion unterschiedlicher Vorschläge und den Dialog mit verschiedenen Interessenvertretern keineswegs aus.

Leider haben einflussreiche Regierungskreise, die ausschließlich die Interessen einer Gruppe der Wirtschaft, nämlich der Großindustrie vertreten, sehr aktiv und auch nicht ganz erfolglos versucht, die Reform des ZGB zu beeinflussen. Gemeint ist insbesondere das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, das seine Hauptaufgabe in der „Schaffung komfortabler Rahmenbedingungen für Unternehmen“ sieht. Ohne die Billigung des Gesetzesentwurfs durch dieses Ministerium war es unmöglich, die Unterstützung der Regierung zu erhalten, die ihrerseits unerlässlich dafür war, dass der Präsident den Gesetzesentwurf in die Duma einbrachte. Im Tandem mit dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung wirkte die nicht weniger bedeutende Arbeitsgruppe für die Schaffung eines Internationalen Finanzzentrums aktiv an der ZGB-Reform mit. Nach Ansicht der Regierung und des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung sollte die Gründung des Internationalen Finanzzentrums der Auslöser für eine Liberalisierung des gesamten russischen Rechts und eine Verbesserung Russlands in zahlreichen internationalen Rankings sein. Jeder Gesetzesentwurf im Bereich Wirtschaft sollte hauptsächlich diese Ziele verfolgen. Die Reform des ZGB wurde vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung zu einem Pilotprojekt in diesem Sinne auserkoren. Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, das selbst nicht über genügend qualifizierte Juristen verfügt, beteiligte Großkanzleien sowie die Russische Vereinigung Industrieller und Unternehmer (RSPP), die die offizielle Vereinigung der russischen Großindustriellen darstellt, an der ZGB-Reform.

Hinzu kommt, dass Interessenvertreter kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie der Verbraucher und andere Organisationen außer des RSPP nicht in die ZGB-Reform einbezogen wurden. Ferner hatten sich das Oberste Wirtschaftsgericht der Russischen Föderation und das Justizministerium fast vollständig von der Reform distanziert. Das Justizministerium wurde in der Endphase der Reform vom Präsidenten als eine Art Schiedsrichter eingesetzt, um grundlegende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kodifikationsausschuss und den Vertretern des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Internationalen Finanzzentrum in zehn wichtigen Fragen, die fast ausschließlich das Gesellschaftsrecht betrafen, beizulegen. Jedoch pendelte das Justizministerium, das sich selbst keine eigene Meinung zu diesen Fragen gebildet hatte, überwiegend zwischen den beiden Lagern hin und her und versuchte diese zu irgendeinem Kompromiss zu bewegen.

Von einem „demokratischen Charakter“ dieses Verfahrens kann man nicht sprechen. Die Vertreter des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung nutzten ihren Apparat, z.B. zur Verzögerung von Beratungen, indem sie ständig dieselben unakzeptablen Gesetzesvorschläge vorstellten. Auch gaben sie bei der Regierung eigene Vorschläge als mit dem Kodifikationsausschuss erarbeitete aus oder legten mehr als einmal unerwartet vertrauliche Alternativvorschläge vor.

Der Kodifikationsausschuss garantierte eine wirklich demokratische Vorgehensweise in den ersten Etappen der Arbeit an der Zivilrechtsreform, indem er die von ihm erarbeitete Konzeption zur Entwicklung der russischen Zivilgesetzgebung zur allgemeinen Diskussion stellte. In der Endphase wurde dies durch den Staatsduma-Ausschuss der Föderalen Versammlung für Zivil-, Straf-, Wirtschaftsprozess- und Prozessrecht gewährleistet. Dieser regte sowohl Abgeordnete als auch die Vertreter unterschiedlicher staatlicher Behörden und gesellschaftlicher Organisationen zur Beteiligung an der Diskussion über den Gesetzesentwurf, insbesondere vor der zweiten Lesung, an. Die Endversion des neuen ZGB haben wir selbstverständlich voll und ganz dem Parlament zu verdanken.

2. Eine Änderung des Sachenrechts ist noch offen. Warum konnten sich die verschiedenen Interessenvertreter hierzu bislang nicht einigen und was erwarten Sie im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen dieses Teils?

Änderungen im Bereich des Sachenrechts zählen zu den bedeutendsten und fundamentalsten Änderungen des gesamten ZGB, die die Konzeption zur Entwicklung der russischen Zivilgesetzgebung vorsieht. Aufgrund ihrer nicht nur juristischen, sondern auch sozial-ökonomischen Bedeutung haben diese Änderungen einen höheren Stellenwert als die gesamten Änderungen in allen anderen Bereichen einschließlich des Gesellschafts- und Vertragsrechts.

In erster Linie fehlt es uns immer noch an einem wirklichen Sachenrecht im europäischen Sinne und die vorhandenen Regelungen beschränken sich überwiegend auf das Eigentumsrecht, was auch anhand der Überschrift und des Inhalts des zweiten Abschnitts des ZGB erkennbar wird. In Konzeption zur Entwicklung der russischen Zivilgesetzgebung sowie dem Gesetzesentwurf wird ein System von Sachenrechten vorgeschlagen, das ein Bebauungsrecht beinhaltet. Dieses Rechtsinstitut ist bei uns bisher nicht vorhanden und wird sogar im Rechtsbewusstsein professioneller Juristen nur unzureichend wahrgenommen, von Unternehmern und einfachen Privatpersonen ganz zu schweigen.

Außerdem muss die Änderungen zu einer Abkehr vom bisher geltenden Bodengesetzbuch führen, nämlich zur Eingliederung der dort enthaltenen zivilrechtlichen Bestimmungen in das ZGB. Ungeachtet dessen arbeitet das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung kontinuierlich an einem „Ausbau“ des Bodengesetzbuches in eine ganz andere Richtung, die die „Verbesserung“ der Grundstücksverwaltung durch staatliche Stellen und nicht ihre Verkehrsfähigkeit als Immobilien vorsieht. Immerhin befinden sich in Russland mehr als 90 % aller Grundstücke in staatlichem und nicht in privatem Eigentum.

Dabei haben sich die russischen Unternehmen schon an die gegenwärtige Situation angepasst, indem sie staatliche und kommunale Grundstücke zur Bebauung und für andere Zwecke auf der Grundlage von Pachtverträgen nutzen. Solche Pachtverträge können nach Maßgabe der neuen Fassung des Bodengesetzbuches für einen Zeitraum von maximal 40 Jahren geschlossen werden, wogegen die maximale Vertragslaufzeit bis zum Jahr 2015 bei fünf Jahren lag. Auch sehen viele Juristen bei uns das Mietrecht als dingliches Recht an, da es das sogenannte „Folgerecht“ umfasst („Kauf bricht nicht Miete“).

Russische Unternehmer haben gar kein Bedürfnis, anstelle ihrer Mietrechte irgendwelche kaum verständlichen Dienstbarkeiten oder andere beschränkte dingliche Rechte zu registrieren und dafür zusätzliche Kosten zu tragen. Unsere Regierung sieht keine Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung der Bodengesetzgebung. Viele Juristen verstehen ebenfalls nicht, worin die Vorzüge eines Bebauungsrechts im Vergleich mit der langfristigen „dinglichen“ Pacht staatlicher Grundstücke bestehen. Dies sind meines Erachtens die wesentlichen Gründe, weshalb der Gesetzesentwurf zum neuen Sachenrecht, dessen Schicksal weiterhin unklar bleibt, bisher nicht angenommen wurde.

Ich gehe dennoch davon aus, dass die neue Fassung des Sachenrechts im ZGB früher oder später angenommen wird. Der Wirtschaft wurde schon vor langer Zeit ein Kompromiss durch freie Wahl zwischen Pacht oder einem beschränkten dinglichen Nutzungsrecht an staatlichen Grundstücken angeboten. Das Angebot umfasst auch eine Befreiung von den Kosten für die Registrierung eines neuen Nutzungsrechts anstelle des bestehenden. Darüber hinaus sieht der Entwurf zum Sachenrecht nicht nur die Einführung beschränkter dinglicher Rechte an Grundstücken vor. Es soll ebenfalls der zivilrechtliche Schutz des tatsächlichen Besitzes eingeführt (oder eigentlich wiederhergestellt) werden. Ferner müssen Regelungen zum sachenrechtlichen Schutz

dinglicher Rechte erlassen werden. Ohne solche Regelungen kann das russische Zivilrecht nicht fortbestehen.

3. Gerade im Zusammenhang mit den letzten Änderungen des Zivilrechts kommt in der Praxis häufig die Frage auf, ob die ZGB-Vorschriften vorrangige Anwendung vor spezialgesetzlichen Regelungen finden.

So besagt Artikel 3 Abs. 4 des föderalen Gesetzes vom 5. Mai 2014 N99-FZ „Über Änderungen in Kapitel 4 des ersten Teils des Zivilgesetzbuchs und über das Außerkrafttreten einzelner gesetzlicher Bestimmungen in der Russischen Föderation“, dass jedwede gesetzliche Regelung der Russischen Föderation nur insoweit anwendbar ist, als sie den Bestimmungen des ZGB in der Fassung des föderalen Gesetzes nicht widerspricht.

Kapitel 9.1. ZGB über Gesellschafterbeschlüsse regelt beispielsweise im Einklang mit Art. 181.4 Punkt 5 ZGB Fristen zur Anfechtung von Beschlüssen. Allerdings bestimmen Spezialgesetze, wie das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) und über Aktiengesellschaften (Aktiengesetzbuch) andere Fristen, welche der Rechtsliteratur zufolge auf die GmbH (OOO) und die Aktiengesellschaft (AO) anzuwenden sind.

Ein weiteres Beispiel betrifft Art.90 Punkt 4 ZGB. Diese Vorschrift besagt, dass eine OOO verpflichtet ist, den Wert ihrer Reinaktiva nach Maßgabe der im GmbH-Gesetz vorgesehenen Verfahren und Fristen bis zur Höhe des Stammkapitals zu erhöhen oder das Stammkapital herabzusetzen, wenn der Wert der Reinaktiva zum Ende des zweiten oder jedes darauf folgenden Geschäftsjahres geringer ist als das Stammkapital. Sind die Reinaktiva geringer als das gesetzliche Mindeststammkapital, ist die OOO zu liquidieren. Das GmbH-Gesetz sieht eine entsprechende Verpflichtung der OOO erstmals erst zum Ende des dritten Geschäftsjahres vor.

Dies sind lediglich Beispiele. Meines Erachtens werden solche Fragen auch an anderen Stellen aufkommen.

Die Frage des Anwendungsvorrangs der ZGB Normen bei Vorhandensein ähnlicher spezialgesetzlicher Regelung ist keine einfache. Zunächst ist anzumerken, dass alle unsere Gerichte sehr gut mit dem Grundsatz *lex specialis derogat legi generali* vertraut sind. Folglich genießt die Spezialregelung Anwendungsvorrang vor einer ähnlichen Norm eines allgemeinen Gesetzes, wozu auch das ZGB zählt. Außerdem schafft es unser Gesetzgeber nicht immer, nach Änderung eines allgemeinen Gesetzes die Spezialgesetze rechtzeitig anzupassen. Dies trifft auf die von Ihnen genannten

Beispiele von Widersprüchen zwischen den neuen gesellschaftsrechtlichen Regelungen des ZGB und den alten Regelungen des GmbH-Gesetzes zu.

Offen gesagt sieht unser Gesetzgeber auch nicht immer die Notwendigkeit der entsprechenden Anpassungen und manchmal schafft er sogar selbst solche Widersprüche. Dies betrifft vor allem das Gesellschaftsrecht und insbesondere das Recht der Aktiengesellschaft. In der allerersten Fassung des ZGB hieß es zum Beispiel, dass die Ursachen und Folgen der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften nur durch das ZGB geregelt werden können. Allerdings wurde dies bei der Einführung der Großgeschäfte und der Interessiertheitsgeschäfte im Aktiengesetz missachtet, was zu praktischen Problemen führte, die die Rechtsprechung lösen musste. Ich glaube, dass die von Ihnen genannten Widersprüche zwischen dem ZGB und den gesellschaftsrechtlichen Spezialregelungen bald aufgelöst werden, weil das Gesellschaftsrecht dem ZGB angepasst wird. Solange muss man sich nach den Bestimmungen der Einführungsgesetze zu den ZGB-Änderungen sowie dem gesunden Menschenverstand (Art.3 Punkt 2 ZGB) richten. Auch sollten Leitentscheidungen des Höchsten Gerichts von Hilfe sein.

Es ist auch sehr misslich, dass das ZGB genauso wie andere Gesetzbücher in unserem Rechtssystem formal lediglich den Rang eines föderalen Gesetzes und keines Verfassungsgesetzes hat. Dies betonen die Kritiker des ZGB gerne. Aus diesem Grund können die Bestimmungen des ZGB leider von jedem anderen später erlassenen Gesetz oder jeder Gesetzesänderung „überlagert werden“. Diesen Aspekt machte sich einst das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung im Zusammenhang mit dem Aktiengesetz zunutze. Letztlich ist dies eine Aufgabe des Gesetzgebers.

Dennoch wendet die Rechtsprechung bei einem Widerspruch zwischen einer Bestimmung des ZGB und einer Bestimmung eines Spezialgesetzes normalerweise die ZGB-Bestimmung an. Dies wurde vom Obersten Wirtschaftsgericht bezüglich des Widerspruchs zwischen Art. 105 ZGB und Art. 6 des Aktiengesetzes, der zu unterschiedlichen Definitionen einer Tochtergesellschaft führte, in der Vergangenheit so entschieden. In diesem Sinne unterrichten wir auch Richter und Studenten. Wir gehen davon aus, dass das ZGB kein gewöhnliches Gesetz, sondern das „erste unter Gleichen“ ist, was sich direkt aus dessen Art. 3 Punkt 2 ergibt.

4. Haben die Änderungen des ZGB zu einer Verstärkung und Bestätigung des Prinzips von Treu und Glauben geführt? In unterschiedlichen Bestimmungen des ZGB wurden Änderungen vorgenommen, nach denen die Parteien nach Treu und

Glauben handeln müssen. Könnte man auch sagen, dass § 242 BGB als Vorbild für diese Änderungen galt?

Das Prinzip von Treu und Glauben in Art. 1 Punkt 3 ZGB n.F. ist tatsächlich zu einem allgemeinen Prinzip unseres Rechts in Anlehnung an den deutschen Grundsatz von Treu und Glauben geworden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es wie § 242 BGB in seiner Formulierung eine Anforderung an die Geltendmachung von Rechten und die Erfüllung von Verpflichtungen, nicht aber einen allgemeinen Grundsatz des Zivilrechts darstellt, vgl. Art. 1 Punkt 1 ZGB. Auch ist zu berücksichtigen, dass Art. 1 Punkt 3 ZGB von Treu und Glauben im subjektiven Sinne spricht, es aber darüber hinaus ein weiteres Verständnis im objektiven Sinne gibt, auf welches das ZGB nicht verzichtet hat. Dieses Verständnis kommt beispielsweise bei Erhebung einer Herausgabeklage gegen den gutgläubigen Erwerber im Sinne des Art. 302 Punkt 1 ZGB zur Geltung.

Als Vorbild für das Prinzip von Treu und Glauben dienten nicht nur § 242 BGB, sondern auch allgemeine Bestimmungen des internationalen Handels, die in den Prinzipien internationaler Handelsverträge nach UNIDROIT und anderen Regelungswerken internationaler Handelsbräuche sowie in den Modellregelungen des DCFR niedergelegt sind. Im Allgemeinen kann man sagen, dass unser Gesetzgeber dem Prinzip von Treu und Glauben nunmehr eine überaus große Bedeutung beimisst und dessen früheres Nichtvorhandensein als groben Mangel bewertet.

5. Nach Art. 51 ZGB besteht für juristische Personen die Pflicht zur staatlichen Registrierung bei der zuständigen Behörde in dem im Gesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen vorgesehenen Verfahren. Gemäß Art. 51 Punkt 2 ZGB darf eine Person, die sich gutgläubig auf eine Eintragung im Einheitlichen Staatlichen Register für juristische Personen verlässt, auf die Übereinstimmung dieser Eintragung mit der Realität vertrauen. Es ist einer juristischen Person verwehrt, sich in Rechtsbeziehungen mit einer auf die Eintragung im Einheitlichen Staatlichen Register für juristische Personen vertrauenden Person auf nicht in diesem Register eingetragene Tatsachen zu berufen. Eine juristische Person kann sich auch nicht auf die Unrichtigkeit der im Register eingetragenen Tatsachen berufen, es sei denn, die Eintragung erfolgte aufgrund unrechtmäßiger Handlungen Dritter oder auf einem anderen Wege gegen den Willen der juristischen Person. Mit föderalem Gesetz vom 30. März 2015 Nr. 67-FZ wurden einige gesetzliche Regelungen über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer geändert.

Allerdings ist nicht ganz klar, wie die Steuerbehörde eine juristische Person oder einen Einzelunternehmer bei der staatlichen Registrierung überprüfen kann, wenn die Frist für die Registrierung nur fünf Arbeitstage beträgt. Führt dies ggf. zu Zweifeln, in wieweit die Änderungen überhaupt in der Praxis umsetzbar sein werden?

Was die staatliche Registrierung juristischer Personen betrifft, so haben Sie einen der „schmerzlichsten“ Punkte angesprochen. Russland ist meiner Meinung nach das einzige Land auf der Welt, in dem eine solche Registrierung bei den Steuerbehörden erfolgt. Die allererste Fassung des ZGB-Entwurfs im Jahre 1994 sah die Registrierung juristischer Personen bei den Organen des Justizministeriums vor. Aber danach setzte sich das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung das Ziel, die Registrierung ausgehend von Unternehmerinteressen soweit es geht zu vereinfachen. Dafür wurden die Registrierung in die Zuständigkeit der Steuerbehörden verlagert, die Fristen maximal verkürzt und die Anzahl der erforderlichen Unterlagen verringert. Diese Maßnahmen zur „Unterstützung der Wirtschaft“ führten dazu, dass die staatliche Registrierung juristischer Personen an sich jegliche zivilrechtliche Wirkung verlor, da durch sie nichts mehr bestätigt oder gewährleistet wurde. Ihr war auch kein öffentlicher Glaube mehr beizumessen und ihr Sinn und Zweck erschöpfte sich ausschließlich in steuerlichen Aspekten.

Die Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung wies klar auf diese unhaltbare Lage hin. Wir schlugen vor, die Registrierung auf die Organe des Justizministeriums oder die staatlichen Wirtschaftsgerichte zu übertragen, eine Überprüfung der zur Registrierung vorgelegten Unterlagen durchzuführen etc. Uns wurde geantwortet, dass dies Unternehmern ohne Notwendigkeit die Möglichkeit, ein neues Unternehmen zu gründen, nur erschwere. Russland nehme ohnehin schon einen der letzten Plätze in entsprechenden internationalen Rankings ein. Außerdem würde unser Vorschlag die Gefahr von Korruption erhöhen, weil die Beamten die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Handlungen und Unterlagen ausschließlich nach freiem Ermessen vornehmen würden. Daher forderten das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und die Arbeitsgruppe für die Errichtung des Internationalen Finanzzentrums mit voller Unterstützung des Justizministeriums (!) nicht nur, die Registrierung bei den Steuerbehörden zu belassen, sondern auch die Pflicht zur Überprüfung von Unterlagen und der Einzahlung des (Mindest-)Stammkapitals abzuschaffen. Die Registrierungsfristen sollten auf einige Stunden (oder besser noch Minuten) begrenzt werden. Das alles wurde gefordert, obwohl allgemein anerkannt ist, dass von den mehr als drei Millionen

registrierten OOO mindestens die Hälfte faktisch „Strohmanngesellschaften“ darstellen, die für alle Arten von Missbrauch eingesetzt werden.

Die Änderungen in Art. 51 Punkt 2 ZGB, die der staatlichen Registrierung juristischer Personen öffentlichen Glauben beimessen, wurden aufgrund einer Initiative der staatlichen Finanzaufsicht und des staatlichen Steuerdienstes gegen Widerstand des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung eingeführt. Die Frist für die Überprüfung der bei der Registrierung vorgelegten Unterlagen ist ein Kompromiss dieser Behörden. Diese gehen davon aus, dass 90% der registrierten juristischen Personen kleine und mittelständische OOO sind. Für diese Gesellschaften existieren jetzt elektronische Muster und Vordrucke aller Dokumente. Dies betrifft die Anmeldung der Gesellschaft, die Satzung und sämtliche andere Dokumente. Die Gesellschafter können sich online an die Steuerbehörde wenden und lassen dieser elektronisch ihre persönlichen Daten sowie einen ausgefüllten Vordruck zukommen. Alles Weitere wird für sie erledigt. Überprüft werden nur die Personalausweisdaten der Antragsteller. Der Zeitaufwand dafür sollte minimal sein. Doch kann man nunmehr wenigstens über einen öffentlichen Glauben der staatlich registrierten Angaben sprechen, was schon eine große Errungenschaft für die Rechtsprechung und nach dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung ein zusätzliches „bürokratisches Hindernis für die Unternehmen“ darstellt.

Sehr geehrter Herr Professor Suchanov, ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre umfassenden Antworten.

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Russland – Anmerkung zur Entscheidung des Obersten Gerichts vom 19. Januar 2015 (Az.: N 307-ЭС14-3604

von Dr. Ilia Rachkov¹

Einführung

Im Januar 2015 erging eine wichtige Verfügung des (neuen) Obersten Gerichtes der Russischen Föderation (OG), die sich mit dem Thema „Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in Russland“ befasst. Es geht konkret um ein Urteil eines französischen Gerichtes, das dem russischen Beschwerdeführer auferlegt, dem Beschwerdegegner die Gerichtskosten zu erstatten. Die dem OG untergeordneten russischen Wirtschaftsgerichte (arbitražnye sudy) waren zu dem Schluss gekommen, dass nur endgültige, finale ausländische Gerichtsurteile zur Sache in Russland vollstreckt werden können.

Das OG hat die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Gerichtes ebenfalls verweigert, jedoch mit einer anderen Begründung – dass das französische Urteil dem Kriterium der Rechtsbestimmtheit (Art. 6 EMRK) nicht genüge. Damit hat sich das OG von der Rechtsauffassung des – bis August 2014 tätigen – Obersten Wirtschaftsgerichts (Vysščyj Arbitražnyj Sud, im Folgenden: OWG) verabschiedet.

Sachverhalt

Am 18. November 1997 hat ein russisches Bundesland – Gebiet Kaliningrad (also ein Teil des ehemaligen Ostpreußens) – mit der Dresdner Bank AG einen Darlehensvertrag abgeschlossen. Die Darlehensnehmerin hat das Darlehen nicht rechtzeitig zurückgezahlt. Die Dresdner Bank trat ihre Forderung gegen das Gebiet Kaliningrad an einen Dritten – die Duke Investment Limited – ab.

Duke Investment (eine Gesellschaft aus einem Offshore-Staat) verklagte sodann das Gebiet Kaliningrad vor dem London Court of International Arbitration (LCIA) – einem der weltweit renommiertesten ständigen Schiedsgericht – gemäß der Schiedsklausel im Darlehensvertrag. LCIA hat am 1. Oktober 2004 einen Schiedsspruch zugunsten des Klägers erlassen: Dem Gebiet Kaliningrad wurde auferlegt, an den Kläger die

1. Dr. Ilia Rachkov, LL.M. (Frankfurt/M.) ist Partner bei King & Spalding, Büro Moskau und Dozent an der Moskauer MGIMO-Universität. Er tritt regelmäßig als Parteivertreter und Gutachter in internationalen Gerichts- und Schiedsverfahren auf.

Hauptschuld, Zinsen und Vertragsstrafen sowie Schiedskosten (insgesamt über 22.000.000 US\$) zu bezahlen.

Das Gebiet Kaliningrad weigerte sich jedoch, diesen Schiedsspruch freiwillig zu erfüllen. Es begründete dies damit, dass die Schiedsrichter nicht in Übereinstimmung mit der Schiedsklausel, die zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden war, bestellt wurden und damit nicht berechtigt waren, das Schiedsverfahren durchzuführen.

Am 29. Dezember 2004 bescherte Duke Investment Ltd. das Gebiet Kaliningrad mit einem unangenehmen „Neujahrsgeschenk“: Antrag an das Appellationsgericht von Litauen auf Anerkennung und Vollstreckung des obigen Schiedsspruchs in Litauen gemäß der New Yorker Konvention von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Diesem Antrag wurde am 3. November 2005 stattgegeben. Die Kassationsbeschwerde des Gebiets Kaliningrad wurde am 7. März 2006 (fast ein Geschenk zum Internationalen Frauentag!) durch das Oberste Gericht von Litauen abgelehnt.

Bereits am 16. November 2005 wurde in Litauen eine Vollstreckungsurkunde ausgestellt. Am 18. November 2005 haben die Gerichtsvollzieher in Litauen die Immobilien des Gebiets Kaliningrad in Vilnius zwecks Versteigerung gepfändet. Diese Immobilien wurden bereits am 1. Juli 2004 durch das zuständige litauische Bezirksgericht Vilnius – aufgrund eines entsprechenden Antrages des Gebiets Kaliningrad auf einstweilige Verfügung – unter Arrest gestellt. Diese Arrestverfügung wurde durch das Appellationsgericht von Litauen am 3. Februar 2005 bestätigt.

Am 30. Oktober 2006 wendete sich das Gebiet Kaliningrad mit einer Klage gegen Litauen an das Internationale Schiedsgericht bei der Internationalen Handelskammer (englische Abkürzung: ICC) in Paris. Das Gebiet Kaliningrad vertrat in ihrer Klage die Auffassung, dass es in Litauen – durch Versteigerung der Immobilien zwecks zwangsweiser Tilgung der Schuld – als ein „ausländische Investor“ enteignet wurde. Diese Enteignung verletze – so die Klägerin – das Abkommen zwischen Russland und Litauen vom 29. Juni 1999 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen. Im Übrigen beantragte das Gebiet Kaliningrad in ihrer Klage die Aufhebung der Pfändung ihrer Immobilien in Vilnius und die Erstattung von Kosten zu ihrer Vertretung der Klägerin in diesem Schiedsverfahren.

Allerdings wurde bereits am 18. Dezember 2006 das unbewegliche Vermögen des Gebiets Kaliningrad in Vilnius versteigert. Der Erlös davon wurde an Duke Investment ausgekehrt.

Am 28. Januar 2009 hat das Internationale Schiedsgericht bei der ICC die Klage des Gebiets Kaliningrad mangels Zuständigkeit abgelehnt. Erst am 23. Juni 2010 hat das Gebiet Kaliningrad sich an die Cour d'Appel von Paris mit dem Antrag auf Aufhebung dieses Beschlusses des Internationalen Schiedsgerichtes bei der ICC eingereicht. Weitere fast 1,5 Jahre später – am 18. November 2010 – erging endlich das Urteil der Cour d'Appel von Paris: Der Antrag des Gebiets Kaliningrad wurde abgelehnt und der Beschluss des Internationalen Schiedsgerichtes bei der ICC wurde aufrechterhalten. Die Cour d'Appel hat außerdem entschieden, dass die Regierung des Gebiets Kaliningrad an Litauen aufgrund Art. 700 des französischen Code de procédure civile die Gerichtskosten i.H.v. 150.000 € erstatten muss.

Das Gebiet Kaliningrad hat abermals das Urteil der Cour d'Appel von Paris vom 18. November 2010 nicht freiwillig erfüllen wollen. Aus diesem Grunde beantragte Litauen bei dem Wirtschaftsgericht des Gebiets Kaliningrad (das für die Verhandlung dieses Antrages zuständig war) die Anerkennung und Vollstreckung dieses Urteils.

Rechtliche Würdigung durch russische Wirtschaftsgerichte

Am 5. März 2014 lehnte das Wirtschaftsgericht des Gebiets Kaliningrad diesen Antrag von Litauen ab. Das Gericht wendete dabei:

- Kapitel 31 (Art. 241 – 246) des Wirtschaftsprozessgesetzbuches der Russischen Föderation (im folgenden WPGB),
- das Informationsschreiben Nr. 78 des Präsidiums des OWG vom 7. Juli 2004 (mit dem Titel „Übersicht der Praxis der Anwendung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen durch Wirtschaftsgerichte“) und
- den Beschluss Nr. 6547/10 des OWG vom 5. Oktober 2010 (Living Consulting Group AB ,Schweden, als Rechtsnachfolgerin der AB Living Design, Schweden, gegen OOO Sokotel, Russland)

-
an.

Das Wirtschaftsgericht des Gebiets Kaliningrad kam zu dem Schluss, dass diese Rechtsquellen die Anerkennung und Vollstreckung von allen anderen Beschlüssen ausländischer Gerichte, die keine endgültigen Urteile sind und durch solche Gerichte vor oder nach Verhandlung der Streitigkeit zur Sache gefällt wurden, nicht zulassen.

Das Wirtschaftsgericht des Gebiets Kaliningrad stellte ferner fest, dass das Urteil der Cour d'Appel von Paris vom 18. November 2010 ein Akt eines ausländischen Gerichtes ist, der zu prozessualen Fragen gefasst wurde, und somit keine Entscheidung, die zur Sache gefällt wurde. Insofern – so das Wirtschaftsgericht des Gebiets Kaliningrad – unterliegt dieses Urteil keiner (Zwangs)Vollstreckung in Russland. Daher muss das Gerichtsverfahren aufgrund des Antrages von Litauen auf Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils beendet werden (aufgrund Art. 150 Ziff. 1 Abs. 1 WPGGB).

Der Revisionsantrag von Litauen hatte keinen Erfolg (Beschluss des Föderalen Wirtschaftsgerichtes des Bezirks Nord-West vom 23. Juni 2014, Aktenzeichen A21-9806/2013).

Litauen beantragte die Revision (sog. Kassation Nr. 2) dieser Urteile der untergeordneten russischen Wirtschaftsgerichte bei dem OG. Litauen vertrat die Ansicht, dass diese Gerichte russische materiell- und prozessrechtliche Vorschriften wesentlich verletzt hätten, weil sie nicht begründet haben, warum sie das Urteil der Cour d'Appel von Paris vom 18. November 2010 als einen nicht endgültigen Gerichtsakt qualifiziert haben. Außerdem war Litauen der Meinung, dass in diesem Verfahren der OWG-Beschluss Nr. 6547/10 vom 5. Oktober 2010 nicht hätte angewendet werden müssen.

Am 19. Januar 2015 fällte die Einzelrichterin Pawlowa (OG) ihr Urteil zu diesem Antrag von Litauen wie folgt:

Gemäß Art. 291.6 Ziff. 7 WPGGB muss der Einzelrichter des OG nach Prüfung des Revisionsantrages eine Verfügung erlassen, mit der er die Revision entweder zulässt oder verweigert. Wird der Revisionsantrag zugelassen, muss er dann durch das richterliche Kollegium des OG für Wirtschaftsstreitigkeiten verhandelt werden. Die Kassationsbeschwerde wird abgelehnt, wenn die Argumente, die sie enthält, keine wesentlichen Verletzungen der Vorschriften des materiellen und (oder) Prozessrechts, die das Ergebnis des Verfahrens beeinflusst haben, bestätigen und auch keine ausreichende Grundlage für die Revision der Gerichtsurteile durch das OG als Kassationsinstanz bilden, sowie wenn diese Argumente durch die Nachweise in der Gerichtsakte nicht bestätigt werden.

Die OG-Einzelrichterin Pawlowa erachtete keine Gründe zur Zulassung des Revisionsantrages von Litauen. Zunächst hielt sie fest, dass die untergeordneten

Gerichte zu einem falschen Schluss kamen: dass das Urteil der Cour d'Appel von Paris kein endgültiges Urteil sei. Dieses Urteil kam nämlich aufgrund eines Antrages auf Aufhebung eines Schiedsspruchs zustande. Dieser Antrag sei – so die OG-Einzelrichterin Pawlowa – eine Forderung, die eine selbständige Art des Gerichtsverfahrens auslöst, das mit der Verkündung eines Gerichtsaktes zur Substanz dieser Forderung endet. Falls dieser Gerichtsakt nicht angefochten wird, wie dies französisches Recht vorsieht, wird er endgültig und tritt in Kraft.

Außerdem habe – fährt die OG-Einzelrichterin Pawlowa fort – die Cour d'Appel von Paris in ihrem Verfahren auch die Forderung bezüglich der Gerichtskosten geprüft und entschieden. Eine solche Forderung ist im Sinne des Art. 700 des französischen Code de procédure civile ebenfalls endgültig. Die Richterin zitierte die einschlägigen Passagen dieses Artikels:

„...dans toutes les instances, le juge condamne la partie tenue aux dépens ou, à défaut, la partie perdante, à payer à l'autre partie la somme qu'il détermine, au titre des frais exposés et non compris dans les dépens. Le juge tient compte de l'équité ou de la situation économique de la partie condamnée. Il peut, même d'office, pour des raisons tirées des mêmes considérations, dire qu'il n'y a pas lieu à cette condamnation.“

Die Einzelrichterin Pawlowa nahm jedoch Anstoß an Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950: Das Urteil der Cour d'Appel von Paris entspreche nicht dem Kriterium der Rechtsbestimmtheit, das in Art. 6 EMRK verankert sei. Die Richterin begründete dies wie folgt: die russischen Wirtschaftsgerichte waren nicht imstande, anhand des Wortlauts dieses Urteils den Charakter und die Zusammensetzung des Litauen zugesprochenen Betrages der Gerichtskosten festzustellen. Aus dem französischen Urteil sei es nämlich unmöglich zu verstehen, denn es enthält diesbezüglich nur den folgenden einzigen Satz: „Angesichts dessen, dass die Regierung des Gebiets Kaliningrad dieses Verfahren verloren hat, wird ihr auferlegt, an Litauen 150.000 € aufgrund Artikel 700 des Code de procédure civile zu zahlen.“

Folglich sei es für russische Gerichte unmöglich, so die OG-Einzelrichterin Pawlowa, im Laufe des Verfahrens der Anerkennung und Vollstreckung des vorliegenden ausländischen Gerichtsurteils, das dem Kriterium der Rechtsbestimmtheit nicht genügt, das Gleichgewicht der Rechte der Prozessparteien zu wahren und dieses

Urteil darauf zu prüfen, ob es Gründe für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung gibt. Insbesondere könne dieses Urteil nicht darauf geprüft werden:

- ob diese Rechtsstreitigkeit, die die französische Cour d'Appel von Paris entschieden hat, nicht etwa in die ausschließliche Zuständigkeit des russischen Gerichtes am Vollstreckungsort falle;
- ob es nicht bereits ein in Kraft getretenes Urteil eines anderen Gerichtes zu derselben Forderung gibt;
- ob die Vollstreckung des Urteils der Cour d'Appel von Paris dem ordre public von Russland widersprechen würde.

Unter solchen Umständen hatten die Schlussfolgerungen der russischen Wirtschaftsgerichte der ersten und der Kassationsinstanz nach Auffassung der Einzelrichterin Pawlowa keine grundlegenden Gerichtsfehler zur Folge. Damit haben diese Gerichte keine wesentlichen Verletzungen des materiellen oder Prozessrechts begangen, die das Ergebnis des Gerichtsverfahrens hätten beeinflussen können. Insofern können diese Schlussfolgerungen der russischen Wirtschaftsgerichte nicht als ausreichend qualifiziert werden, um die angefochtenen Gerichtsakte im OG der Revision zu unterziehen.

Aus diesem Grunde lehnte die OG-Einzelrichterin Pawlowa den Antrag von Litauen auf Weiterleitung seines Antrages auf Revision an das richterliche Kollegium für Wirtschaftsstreitigkeiten des OG ab.

Kommentar von Dr. Ilia Rachkov, LL.M.:

Die Rechtsgrundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichtsurteilen in Russland bilden völkerrechtliche Verträge, Gegenseitigkeit und internationale Höflichkeit (lateinisch: comitas gentii). Im WPGB sind jedoch nur völkerrechtliche Verträge als Rechtsgrundlage explizit genannt.

Russland ist keine Vertragspartei von den bekanntesten multilateralen völkerrechtlichen Verträgen (wie Brüsseler Konvention vom 27. September 1968 oder Konventionen von Lugano – vom 16. September 1988, sog. Lugano-I, und vom 30. Oktober 2007, sog. Lugano-II), die die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile vorsehen. In den letzten Jahren sind jedoch russische Gerichte (vor allem Wirtschaftsgerichte) sehr großzügig mit der Tatsache umgegangen, das

Russland mit relativ wenigen Ländern (vor allem mit ehemaligen sozialistischen Ländern und ehemaligen Sowjetrepubliken) hauptsächlich bilaterale völkerrechtliche Verträge hat, die explizit die Anerkennung und Vollstreckung vorsehen.

Um die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile aus solchen Ländern, mit denen Russland keine völkerrechtlichen Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung hat, haben die russischen Wirtschaftsgerichte den Gedanken entwickelt, dass die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Russland bereits dann möglich ist, wenn der völkerrechtliche Vertrag sehr breit formuliert ist: Viele Urteile von Gerichten aus EU-Ländern wurden z.B. in Russland aufgrund Art. 6 EMRK und/oder des Abkommens über die Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und Russland aus dem Jahre 1994 anerkannt und vollstreckt.

Ein weiterer Fortschritt wurde erreicht, als die russischen Wirtschaftsgerichte zum Schluss kamen, dass überhaupt kein völkerrechtlicher Vertrag erforderlich ist, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Zu diesem Zweck muss der Antragsteller nachweisen, dass Urteile russischer Gerichte (am besten – unter vergleichbaren Umständen) im jeweiligen ausländischen Staat anerkannt und vollstreckt werden. Dieser Gedanke beruhte auf Art. 15 Ziff. 4 der russischen Verfassung, nach dem nicht nur völkerrechtliche Verträge, sondern auch Völkergewohnheitsrecht Teil des russischen Rechtssystems sind. Als Nachweise der Gegenseitigkeit wurden Rechtsgutachten von ausländischen Hochschulen, Forschungsinstituten und herausragenden Juristen vorgelegt. In vielen Fällen akzeptierten die russischen Wirtschaftsgerichte, dass die Gegenseitigkeit auch dann gewährt ist, wenn der jeweilige Gutachter erläuterte, dass die ausländischen Gerichte jedenfalls russische Urteile vollstrecken würden, falls ein solcher Antrag gestellt sein würde.

Auch mangels Gegenseitigkeit konnten sich die Antragsteller auf die internationale Höflichkeit verlassen (auch wenn dieses Eis etwas dünn war). Die internationale Höflichkeit wurde ebenfalls als eine völkergewohnheitsrechtliche Norm qualifiziert.

Die Anerkennung und Vollstreckung wurden nur dann verweigert, wenn einer der – in Art. 244 WPGb abschließend aufgelisteten – Gründe vorlag, auch wenn ein völkerrechtlicher Vertrag oder Gegenseitigkeit oder internationale Höflichkeit vorlagen. Zu guter Letzt urteilte das aus 3 Richtern (Waljawina, Sarbasch und Dedow – derzeit Richter beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg) bestehende Kollegium des OWG in der Sache Boegli-Gravures S.A. (Schweiz)

gegen Pyschow und Darsyle-ASP OOO am 26. Juli 2012 (Aktenzeichen Nr. VAS-6580/12), dass auch Urteile ausländischer Gerichte über die Eintreibung von Gerichtskosten in Russland anerkannt und vollstreckt werden können bzw. müssen, wenn keine Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung vorliegen. Es handelte sich in jener Sache um ein Urteil des High Court of Justice (England, London), gemäß dem die Beklagten an den Kläger die Gerichtskosten des letztgenannten erstatten müssen. Dieses Urteil des englischen Gerichtes hat – genauso wie in der vorliegenden Sache – nicht haargenau beschrieben, welchen Charakter der zu bezahlende Betrag hat. Allerdings enthielt dieses Urteil eine – nur etwas – detailliertere (als das Urteil der Cour d'Appel von Paris) Beschreibung, aus welchen Positionen sich dieser Betrag zusammensetzt: Gerichtskosten i.H.v. 370.502,34 GBP (einschließlich 16.095,50 GBP – Auslagen für die Bewertung der Gerichtskosten und Verzugszinsen i.H.v. 5.062,30 GBP).

Insofern stellt die obige Verfügung des (neuen) OG vom 19. Januar 2015 eindeutig einen Schritt rückwärts dar, denn für viele Prozessparteien sind die Gerichtskosten eine wichtige Kostenposition.

Die Gründe, die die Einzelrichterin angeführt hat, scheinen nicht stichhaltig zu sein: Wenn das Gericht nicht imstande ist zu prüfen, ob es Gründe für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung gibt, dann muss das Gericht die Anerkennung und Vollstreckung zulassen. Wenn jedoch das OG die – relativ kurze – abschließende Liste von solchen Gründen durchgegangen wäre, hätte das OG zum Schluss kommen können, dass solche Gründe nicht vorliegen:

- 1) das Urteil der Cour d'Appel von Paris ist rechtskräftig geworden;
- 2) das Gebiet Kaliningrad als die Streitpartei, gegen die das Urteil der Cour d'Appel von Paris erging, wurde rechtzeitig und ordnungsgemäß über den Ort und die Zeit der Verhandlung ihres Antrags auf Aufhebung des Schiedsspruchs des Internationalen Schiedsgerichtes bei der ICC informiert;
- 3) die Verhandlung eines solchen Antrages fällt definitiv nicht in die ausschließliche Zuständigkeit russischer Gerichte;
- 4) es gibt in Russland kein rechtskräftiges Urteil in einer Rechtsstreitigkeit zwischen denselben Streitparteien (Litauen und Gebiet Kaliningrad), zu demselben Gegenstand und mit derselben Klagebegründung;
- 5) kein russisches Gericht hat die Verhandlung desselben Antrages von Litauen (auf Erstattung der Gerichtskosten) vor dem Beginn des Verfahrens vor der Cour d'Appel von Paris begonnen;

- 6) die Frist der Zwangsvollstreckung des Urteils der Cour d'Appel von Paris in Russland (3 Jahre) ist nicht abgelaufen: Litauen hat am 19. November 2013, also fristwährend seinen Antrag eingereicht;
- 7) die Vollstreckung des Urteils der Cour d'Appel von Paris würde dem ordre public der Russischen Föderation nicht widersprechen. Das OWG hat in seinem Informationsschreiben Nr. 156 vom 26. Februar 2013 erläutert, in welchen Situationen solche Widersprüche vorhanden sind. Im vorliegenden Fall scheint es, dass es keine Anhaltspunkte gibt zu behaupten, dass die Vollstreckung des Urteils der Cour d'Appel von Paris unter eines dieser Beispiele subsumiert werden kann.

Es bleibt uns nur zu hoffen, dass das obige Urteil des OG nur auf die folgenden – subjektiven und objektiven – Ursachen zurückzuführen ist:

- relativer Mangel des OG (oder der konkreten Einzelrichterin desselben) an Erfahrung im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile, denn das OG existiert in seiner derzeitigen Konstellation erst seit August 2014;
- allgemeine gespannte Situation in den Beziehungen zwischen Russland und der EU (und ganz besonders Litauen, das einer der schärfsten Kritiker Russlands in der EU ist);
- im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Rechtsstreitigkeit, an der keine gewöhnlichen Wirtschaftssubjekte, sondern auf der einen Seite ein souveräner Staat und auf der anderen Seite ein russisches Bundesland als Parteien auftreten;
- das OG möchte anscheinend keinen Präzedenzfall schaffen, den später andere ausländische Staaten oder Private gegen russische Bundesländer in anderen Fällen verwenden können.

Sollten jedoch russische Gerichte der Logik folgen, die das OG im vorliegenden Urteil entfaltet hat, würde dies das gegenseitige Vertrauen (so gering es derzeit auf beiden Seiten ist) noch mehr untergraben und – in einer langfristigeren Perspektive – auf das Investitionsklima in Russland schwerwiegende negative Auswirkungen haben.

Nachruf:

MdB Dr. Andreas Schockenhoff

1957 – 2014

Koordinator im Auswärtigen Amt für die deutsch-russische
zwischen-gesellschaftliche Zusammenarbeit (2006 – 2014)

Am 13. Dezember 2014 starb überraschend der stellvertretende CDU/CSU-Fraktionsvorsitzende im Deutschen Bundestag, Dr. Andreas Schockenhoff, im Alter von nur 57 Jahren.

In seiner Funktion als Koordinator für die deutsch-russische zwischen-gesellschaftliche Zusammenarbeit im Auswärtigen Amt hat sich der baden-württembergische Bundestagsabgeordnete über viele Jahre hinweg sehr intensiv mit den Deutsch-Russischen Beziehungen auseinandergesetzt und dabei früh sowie vehement auf bedenkliche Entwicklungen in der russischen Gesellschaft hingewiesen. Auseinandersetzungen auf dem diplomatischen Parkett, der politischen Bühne oder mit Wirtschaftsvertretern ist er dabei nicht aus dem Weg gegangen.

Das Wirken von Andreas Schockenhoff schilderte Marie-Luise Beck, Sprecherin für Osteuropapolitik der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, in eindrucksvollen Zeilen in der Wochenzeitung „DIE ZEIT“: „Andreas Schockenhoff agierte in dem Wissen um die deutsche Verantwortung für die Verbrechen des 20. Jahrhunderts, er hatte einen klaren Kompass. Dieser Kompass hieß: Rechtsstaatlichkeit, Freiheit, Demokratie und Menschenrechte sind weder westlich noch relativierbar.“

Diese deutlichen Orientierungspunkte setzte er auch und gerade mit Blick auf Russland ein. Viele russische Nichtregierungsorganisationen konnten davon in schwierigen Zeiten profitieren. Er schenkte ihnen Gehör und sorgte dafür, dass ihre Anliegen auch im lauten und unstillen politischen Berlin nicht vergessen wurden.

Erinnert sei an dieser Stelle an den von Andreas Schockenhoff initiierten Entschließungsantrag im Deutschen Bundestag zur Zivilgesellschaft in Russland aus dem Jahre 2012 oder ebenso an die von ihm mit angestoßene Diskussion über die Neuausrichtung des Petersburger Dialogs.

Auch die Deutsch-Russische Juristenvereinigung profitierte von seinem Erfahrungsschatz und seinem Engagement. Auf der Jahrestagung 2011 der damaligen DRJV hielt Andreas Schockenhoff z.B. die Eröffnungsrede zum Thema „Rechtskooperation mit Russland“. Mit großem Interesse hat er auch die Fusion von DRJV und VDRW zur neuen Deutsch-Russischen Juristenvereinigung verfolgt.

Das Gedenken an Andreas Schockenhoff verbinde ich zugleich mit guten persönlichen Erinnerungen. Über die letzten 25 Jahre hinweg gab es immer wieder gemeinsame Anknüpfungspunkte. Bereits als Schüler konnte ich den damals frisch gewählten Jungabgeordneten für eine Festrede zum Tag der Deutschen Einheit in meinem Gymnasium gewinnen. Sein leidenschaftliches Plädoyer für ein weiteres Zusammenwachsen Europas sowie sein Appell zur vertieften Zusammenarbeit mit dem Nachbarland Frankreich (für ihn als studierten Romanisten eine Herzensangelegenheit) prägten sich mir tief ein. Auch in meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Deutschen Bundestag gab es immer wieder Gelegenheit, miteinander über eine Vielzahl von deutsch-russischen Themen ins Gespräch zu kommen. Oftmals sind es auch die kleinen Gesten, die einen Menschen auszeichnen. Als in seinem Ravensburger Wahlkreis vor einigen Jahren von jungen Menschen der Förderverein für das Kinderkrankenhaus in Nischni Nowgorod gegründet wurde, übernahm Andreas Schockenhoff ohne Zögern die Schirmherrschaft und stand den jungen Gründern mit Rat und Tat zur Seite.

Dies zeigt deutlich, in den kleinen wie in großen Dingen: Mit Andreas Schockenhoff haben wir einen aufrechten und leidenschaftlichen Streiter für ein offenes und demokratisches Russland verloren.

Peter Jonach

(Mitglied des Vorstands der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V.)

Rezension:

Iosif A. Pokrovskij

Grundprobleme des bürgerlichen Rechts (1917)

von Prof. Dr. Rainer Wedde¹

Auch wer – wie die meisten Mitglieder der DRJV – viel mit dem (aktuellen) russischen Recht zu tun hat, womöglich sogar damit seinen Lebensunterhalt verdient, findet oft (zu) wenig Zeit, um sich der russischen Rechtsgeschichte zu widmen. Es ist bezeichnend, dass das letzte umfassende Werk zur russischen Rechtsgeschichte in deutscher Sprache aus den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts stammt (Schultz, Russische Rechtsgeschichte, 1951).

Meist bleibt es bei einer oberflächlichen Kenntnis. Die Grundzüge sind natürlich bekannt, vom altslawischen Gewohnheitsrecht über die Tatarenherrschaft und den Svod Zakonov bis zur Justizreform der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und dem Schicksal des Rechts im Kommunismus. Im Zusammenhang mit dem ZGB wird mitunter noch erwähnt, dass es sich dabei um die erste echte Kodifikation des russischen Zivilrechts handele.

Dabei wird leicht übersehen, dass insbesondere die russische Rechtswissenschaft zwischen 1864 und 1917 zu einer bemerkenswerten Blüte gelangte. Die geplante Kodifikation des Zivilrechts misslang zwar; das Projekt scheiterte mit Ausbruch des ersten Weltkriegs. Dennoch brachten die Universitäten des späten Zarenreichs hervorragende Wissenschaftler und lesenswerte Werke hervor.

Dazu gehören auch die „Grundprobleme des bürgerlichen Rechts“, die Pokrovskij 1916/17 als Professor an der Handelshochschule in Moskau veröffentlichte. Sie gerieten in der Sowjetunion weitgehend in Vergessenheit, werden aber mittlerweile in Russland wieder als Teil der eigenen Rechtstradition verstanden. Sie zeigen, dass diese Tradition nie ganz verschüttet war (auch über die verschiedenen Schüler

¹ Prof. Dr. Rainer Wedde ist Professor an der Wiesbaden Business School und stv. Vorsitzender der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung.

Pokrovskijs). Mitunter klingt der Versuch, einzelne rechtliche Institute der Gegenwart als zaristische Tradition zu kennzeichnen, etwas bemüht. Dass aber die russische Rechtswissenschaft zu Recht am juristischen Denken bis 1917 anknüpft, ist sinnvoll. Es stellt zugleich eine Rückkehr in den Kreis der europäischen Rechtswissenschaft dar.

Es ist ein großes Verdienst der beiden Herausgeber (von denen Frau Berger Mitglied der DRJV ist), nach fast 100 Jahren das Werk Pokrovskijs endlich in deutscher Sprache zugänglich gemacht zu haben. Tatsächlich sind die beiden „Herausgeber“ viel mehr, denn sie haben den Text erst einmal ins Deutsche übersetzt. Dieser Mammutaufgabe haben sie sich mit Bravour entledigt. Geholfen haben mag, dass Pokrovskij sein Buch bewusst an ein gebildetes Publikum gerichtet hat, aber nicht gezielt an Juristen. Erschwert wurde die Aufgabe durch die Entwicklung der russischen Sprache, die sich in fast 100 Jahren erheblich verändert hat. Für den deutschen Leser ist das Ergebnis in jedem Fall mühelos zu lesen.

Pokrovskij unternimmt in seinen „Grundprobleme[n] des bürgerlichen Rechts“ den Versuch einer umfassenden Deutung des bürgerlichen Rechts. Dabei grenzt er zunächst das bürgerliche vom öffentlichen Recht durch seinen freiheitsgewährenden Charakter ab. Aus diesem Grund zeigen sich im Text auch Vorbehalte gegen den Sozialismus.

Die eigentlichen Ausführungen sind sodann dreigeteilt. Zunächst behandelt Pokrovskij historische, ideologische und philosophische Grundlagen des bürgerlichen Rechts (Kapitel II, III und IV). Sodann folgen eher rechtsmethodische Überlegungen zur richterlichen Rechtsschöpfung (die er ablehnt) und zum Rechtsmissbrauch (Kapitel V und VI). Es folgt ein Ritt durch die Kernfragen des Zivilrechts, vom Persönlichkeitsrecht über die juristischen Personen, Familienrecht, Sachenrecht (wo auch dem jetzt in Russland wieder heftig diskutierten Besitzrecht ein eigenes Kapitel gewidmet ist) bis zum Schuldverhältnis, dem Deliktsrecht sowie dem Erbrecht. Interessanterweise gleichen diese Inhalte eher dem deutschen BGB (dessen Entstehung Pokrovskij in seinen Berliner Studienjahren unmittelbar mitverfolgt hatte) als dem heutigen russischen ZGB, das wenig zum Familienrecht enthält, dafür aber etwa das IPR oder den gewerblichen Rechtsschutz umfasst.

Die Darstellung der einzelnen Kapitel würde den Rahmen einer Besprechung sprengen. Sie enthalten aber auch für den modernen, deutschen Leser viel

Interessantes, etwa wenn Pokrovskij diskutiert, wie eine juristische Person entsteht und an Stelle eines Konzessionssystems für eine freie Bildung plädiert.

Ebenso, wenn er im Deliktsrecht eine ethische Rechtfertigung für die Gefährdungshaftung sucht oder bei der Bestimmtheit die Freirechtsschule als Fehlentwicklung einordnet.

Die „Grundprobleme des bürgerlichen Rechts“ sind ein Versuch, alle wichtigen Bereiche des bürgerlichen Rechts unter eine Klammer zu fassen. Im Mittelpunkt von Pokrovskijs Denken steht dabei die Idee des bürgerlichen Rechts als Garant eines persönlichen Freiheitsbereichs. Das Recht dient mithin nicht dem Staat, sondern dem Menschen. An einigen Stellen finden sich sogar Ansätze sozialer Mitwirkungsgarantien, so wenn Pokrovskij ein „Recht auf Existenz“ propagiert.

Besonders deutlich wird die Grundausrichtung des Werks im Schlusskapitel, wo es heißt: „Wenn die juristische Stellung des Menschen auch im Allgemeinen durch ein neues Gesetz abgeändert werden kann, so gibt es doch solche „unantastbaren Rechte des Menschen“, die durch kein Gesetz beseitigt werden können, die selbst für den Staat als Ganzen unerreichbar sind.“ Welcher moderne deutsche Leser würde einen solchen Satz in einem Werk der russischen Rechtswissenschaft des Jahres 1917 vermuten?

Das Buch lädt neben allem Interesse an konkreten Überlegung zum Zivilrecht auch zu weiteren Fragen ein. Die erste ist schon beinahe ein Stereotyp – wie anders hätte sich Russland entwickeln können, wenn es nur die Februarrevolution gegeben hätte, die Oktoberrevolution aber ausgeblieben (oder gescheitert) wäre? Pokrovskij jedenfalls verband mit der Umwälzung große Hoffnungen, einer Verwirklichung seiner Ideen einen Schritt näher gekommen zu sein. Wie bitter wurde er nur wenige Monate nach dem Erscheinen enttäuscht!

Die zweite ist den aktuellen Entwicklungen geschuldet – wie kann mancher in Russland glauben, sich von den gemeinsamen europäischen Wurzeln abwenden zu können, wenn selbst 70 Jahre Kommunismus es nicht vermocht haben, die Gedanken des Werks von Pokrovskij zu vernichten? Vom Studium in Berlin über die Befassung mit dem römischen Recht bis zur Auseinandersetzung mit zeitgenössischen Juristen vor allem aus Deutschland und Frankreich, atmen sein Leben und Werk einen gemeineuropäischen Charakter.

Das besprochene Werk ist leider weder von seinem Umfang und seinem Gehalt, noch von seinem Preis her „leichte Kost“. Wer aber genauer verstehen will, auf welchen Grundlagen das russische Rechtsdenken steht, dem kann die Lektüre nur empfohlen werden. Er wird ob der Modernität der Gedanken verblüfft sein, vielleicht auch eine andere Wertschätzung der russischen Rechtswissenschaft entwickeln.

**Iosif A. Pokrovski, Grundprobleme des bürgerlichen Rechts (1917)
Herausgegeben von Martin Avenarius und Anastasia Berger (Mohr Siebeck
Verlag Tübingen 2015, 377 Seiten, € 79,00).**

Rezension:

Fiona Hill und Clifford G. Gaddy

Mr. Putin. Operative in the Kremlin

von Dr. Hans Janus¹

Das einzig Berechenbare an Vladimir Putin sei seine Unberechenbarkeit. Diese oder ähnliche Aussagen hört man häufig aus diplomatischen, politischen oder journalistischen Kreisen. Ob dem wirklich so ist, haben zwei Wissenschaftler des Brookings Institute in Washington D.C. versucht herauszufinden. Das Buch „Mr. Putin. Operative in the Kremlin“ (Herr Putin. Der Geheimagent im Kreml) liegt jetzt in zweiter, wesentlich erweiterter und aktualisierter Fassung vor.

Was die beiden Autoren des namhaften amerikanischen Think Tank vorlegen, ist mehr als eine Biographie. Sie unternehmen den Versuch, die Persönlichkeit Vladimir Putins zu analysieren, um sein Denken und sein Handeln verstehen und vorausschauen zu können. Herausgekommen ist ein beachtliches Werk, das zukünftig den Standard definiert, an dem jede politische Analyse Russlands und der russischen Politik gemessen werden wird. Dem Rezensenten ist jedenfalls kein anderes Buch bekannt, das vergleichbar kenntnisreich, analytisch tiefgründig und psychologisch fundiert den russischen Präsidenten und die russische Politik der letzten zwei Jahrzehnte beschreibt.

Das besondere Konzept des Buches besteht darin, die verschiedenen Dimensionen der Persönlichkeit Vladimir Putins zu untersuchen. Die Autoren sprechen deshalb auch nicht zufällig im Plural von den verschiedenen Putins, also den vielfältigen Identitäten des russischen Präsidenten. Dies führt zwangsläufig zu einem Nachteil des Buches, denn es lässt sich bei dieser Konzeption nicht vermeiden, dass bestimmte wegweisende Epochen oder Ereignisse im politischen Leben Putins mehrfach angesprochen werden müssen. Dennoch, das Buch liest sich sehr gut, es ist auch sprachlich von hoher Qualität. Und dies bei einem beachtlichen Umfang von mehr als 530 Seiten².

Die ersten drei Dimensionen Putins sind für seine Generation, also Menschen, deren Berufsleben noch zu Zeiten der Sowjetunion begann, nicht untypisch, aber für Putin

1 RA Dr. Hans Janus, Hamburg, ist Vorsitzender der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung.

2 Anmerkungen, Bibliographie und Stichwortverzeichnis machen davon 120 Seiten aus.

in ganz besonderer Weise prägend gewesen: Putin der Staats- und Planwirtschaftler (Statist), Putin der Geschichtsbewusste (History Man) und Putin der Überlebenskünstler (Survivalist). Die weiteren drei Dimensionen sind eher putintypisch: Putin der Außenseiter (Outsider), Putin der Freihändler (Free Marketeer) und Putin der Einzelfalllöser (Case Officer). Nicht alle diese Identitäten sind unbedingt persönliche Stärken des Vladimir Putin, zum Teil haben sie sich auch in den unterschiedlichen Phasen seiner Herrschaft verändert oder sind sogar zu Schwächen geworden.

Während der erste Teil des Buches eher den Versuch macht, in Form eines Psychogramms die Entwicklung der Persönlichkeit Vladimir Putins zu beschreiben, ist der zweite Teil seinem politischen Handeln und den von ihm zu bewältigenden Herausforderungen gewidmet. Dabei wird auch den politischen Unruhen 2011/2012 viel Raum gewidmet und vor allem der Ukraine-Krise ab 2013. Auch wenn die Entwicklungen in der Ukraine aufgrund des Abschlusses des Manuskripts im September 2014 nur bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden konnten, wird doch im dritten Teil des Buches, Coda genannt, der Versuch gemacht, auf der Basis der Analyseergebnisse hinsichtlich seiner Persönlichkeit sein weiteres strategisches Verhalten vorauszuahnen. Dies geschieht mit nicht geringer Treffsicherheit. Vor allem räumen die Autoren mit der Einschätzung auf, Putin reagiere taktisch, ja geradezu planlos, opportunistisch den sich bietenden Gelegenheiten folgend. Sehr deutlich arbeitet Fiona Hill, die für diese zweite Auflage die Verantwortung trägt, das strategische Element im Handeln Putins heraus.

Für den Juristen ist interessant, was die Autoren über Putins Verständnis des Rechts und des Staates herausgefunden haben. Der berühmte Ausspruch Putins, die Demokratie sei die „Diktatur des Gesetzes“ (diktatura zakona) aus einem offenen Brief an die Wähler vom Oktober 2000 wird von den Autoren nicht in seiner sprachlichen Dimension erfasst, vermutlich weil die englische Sprache aufgrund des identischen Begriffs „Law“ zwischen Gesetz und Recht weniger klar differenziert. Angesichts des putinschen Staatsverständnisses überrascht es nicht, dass die Autoren den russischen Präsidenten eher als über den traditionellen Staatsgewalten stehende, übergeordnete Gewalt wahrnehmen¹. Dazu passt das Verständnis Putins, dass die Staatsduma eher die Funktion hat, den Präsidenten und die Exekutive zu unterstützen als dass sie eine eigenständige Staatsgewalt darstellte.

¹ Vgl. hierzu Luchterhandt in Wieser (Hrsg.), Handbuch der russischen Verfassung, Art. 10 RdNr. 11 ff. und Wieser, Ist der Präsident der Russländischen Föderation eine eigene Staatsgewalt? In: Janus (Hrsg.), Russland. Verfassung, Recht und Realität, S. 35ff.

Während seiner Studien in Leningrad hat Putin sich offenbar intensiv mit dem Internationalen Handelsrecht beschäftigt und eine Seminararbeit über die Meistbegünstigungsklausel in Internationalen Handelsverträgen geschrieben. Nach seiner Rückkehr aus Dresden im Jahr 1990 soll ihm dies geholfen haben, unter seinem zum Bürgermeister aufgestiegenen akademischen Lehrer Anatolij Sobtschak als dessen Stellvertreter für Wirtschaftsfragen tätig werden zu können. In jedem Fall unterstreicht dies, warum Putin mit so viel Nachdruck die Eurasische Wirtschaftsunion vorantreibt. An dieser Stelle zeigt sich wie an vielen anderen des Buches ebenfalls, dass die Autoren mit profundem historischen Wissen immer wieder Bezug nehmen können auf die Geschichte des zaristischen Russland und der Sowjetunion. Ein philosophisches und geopolitisches Konzept wie der Eurasismus ist eben nicht im 21. Jahrhundert entstanden, sondern schreibt einen geisteswissenschaftlichen Diskurs fort, der Russland mindestens seit dem 19. Jahrhundert beschäftigt und entzweit.

Den Autoren ist mit ihrem Buch über Vladimir Putin, das in Wirklichkeit ein Buch über Russland und seine Geschichte nach dem Untergang der Sowjetunion verbunden mit einem Psychogramm Vladimir Putins ist, ein großer Wurf gelungen. Sie selbst können zwar nicht für sich in Anspruch nehmen, das Subjekt ihrer Studien wirklich gut und persönlich zu kennen. Als Mitglieder des Valdai Diskussionsklubs haben sie den Präsidenten einige Male persönlich erlebt und auch an Essen mit ihm teilgenommen. Was sie aber über ihn zusammengetragen haben und die darauf basierende Analyse ist von großer Qualität. Manches, was einem bisher unberechenbar erschien, lässt sich auf der Grundlage dieser Analyse sehr viel besser verstehen. Eine deutsche Übersetzung wäre dem Buch sehr zu wünschen. Noch besser eine Russische.

Fiona Hill und Clifford G. Gaddy: Mr. Putin. Operative in the Kremlin. Brookings Institution Press, Washington D.C., Paperback edition 2015, 533 S., Preis ca. 23,00 EUR.

Erfahrungsbericht:

Ein Auslandssemester in Moskau am MGIMO

von Tobias Verkamp¹

Einleitung

Während die politisch begründete Aussetzung des vom damaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder mitinitiierten zivilgesellschaftlichen Gesprächsforums „Petersburger Dialog“ im vergangenen Jahr Schlagzeilen machte, fanden 2014 von der Presseberichterstattung fast unbemerkt zwei Treffen des Jugendforums des Petersburger Dialogs in Moskau und Sotschi statt.

Dort diskutierte ich als Mitglied der entsprechenden Arbeitsgruppe Probleme und Chancen der bilateralen Bildungsmigration. Dabei standen insbesondere geplante Erleichterungen der Anerkennung von Schul- und Hochschulabschlüssen, die Implementierung der Bologna-Reform und Visumserleichterungen für Studenten im Fokus der Diskussionen.

Den wenigsten ist dabei bekannt, dass Russland seit dem Jahr 2003 Mitglied des Bologna-Prozesses ist. Die Struktur der heutigen Universitäten in Russland stammt vielfach noch aus den Zeiten der Sowjetunion, als Russland eine hoch qualifizierte Bevölkerung besaß, sich das Bildungssystem vollständig in staatlicher Hand befand und auch staatlich finanziert wurde. Doch seit dem Untergang der Sowjetunion hat sich vieles verändert. Insbesondere die Einführung marktwirtschaftlicher Strukturen, die Liberalisierung und Individualisierung von Bildungsmöglichkeiten sowie die Zulassung privater Universitäten veränderten seit den 1990er Jahren die Hochschullandschaft in Russland in erheblichem, und leider zumeist eher negativem, Maße. So war die Entscheidung der russischen Regierung, dem Bologna-Prozess beizutreten, auch Ausdruck der Einsicht, dass das Hochschulwesen und der Wissenschaftsbetrieb nach dem Niedergang in den 90er Jahren dringend reformiert werden musste.

Ich möchte mich jedoch nicht weiter in abstrakten Ausführungen zum russischen Bildungswesen ergehen, sondern lieber meine subjektiven Eindrücke schildern. Denn da ich erst vor drei Jahren selbst ein Auslandsjahr in Moskau absolviert habe, möchte ich dies zum Anlass nehmen, um einerseits einen Erfahrungsbericht über

¹ Tobias Verkamp ist Rechtsreferendar am Landgericht Aachen. Er studierte Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg und absolvierte dabei ein Auslandssemester am Staatlichen Moskauer Institut für Internationale Beziehungen (MGIMO).

das Studium in Russland im Allgemeinen abzugeben und andererseits dabei auch die dortige juristische Ausbildung zu beleuchten.

Ich verbrachte von 2011 bis 2012 gut zehn Monate in Russland, wobei ich meinem Studium einen Sprachkurs und ein Praktikum an der deutschen Botschaft in Moskau vorangestellt hatte.

Die Entscheidung für Russland

Die Wahl für das Ziel meines Austausches fiel bewusst auf Moskau und das Staatliche Moskauer Institut für Internationale Beziehungen (kurz: MGIMO, www.mgimo.ru). Ich war besonders daran interessiert zu verstehen, wie das russische Rechtssystem funktioniert, aber auch die Kultur, die Sprache und die mystische „russische Seele“ als solches zu erkunden.

Du willst ausgerechnet in Moskau studieren? Russisches Recht – ist das nicht ein Oxymoron? Da regiert doch Putin, oder nicht? Solche und ähnliche Fragen musste ich mir häufig anhören, nachdem ich meine Entscheidung für Russland gegenüber meinen Kommilitonen in Deutschland publik gemacht hatte. Schon bevor ich also in Moskau angekommen war, erfuhr ich auf diese Weise, wie es um das Russlandbild in Deutschland bestellt ist.

Auch die weiteren Vorbereitungen des Auslandssemesters gestalteten sich nicht einfach. Leider unterhält meine deutsche Alma Mater – die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg – nämlich keine Partnerschaftsprogramme mit Universitäten in Moskau. So kümmerte ich mich selbst um den Kontakt zum MGIMO und fragte dort nach den Bewerbungsmodalitäten. Diese entsprechen für deutsche Austauschstudenten dem gängigen Standard (Lebenslauf, Motivationsschreiben, Empfehlungsschreiben eines Professors). Schwieriger gestaltete sich die Finanzierung des Aufenthalts. Denn soweit man nicht Student einer Partneruniversität ist, ist man gezwungen die vollen Studiengebühren zu bezahlen. Diese allein summieren sich auf ca. 10.000 Euro, ohne dass dabei die hohen Lebenshaltungskosten schon abgedeckt wären. Nur das Programm „Metropolen in Osteuropa“, eine Kooperation der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung und der Studienstiftung, bietet hierbei eine so umfangreiche Finanzierung an, dass damit die gesamten Kosten abgedeckt werden können. Glücklicherweise konnte ich diese Förderung gewinnen und damit mein Vorhaben realisieren.

Studieren am MGIMO

Wenngleich die Moskauer Staatliche Lomonossow-Universität (russische Abkürzung: MGU, englisch: MSU, www.msu.ru) die bekannteste Hochschule Russlands ist, genießt das MGIMO, das 1944 als eigenständiger Teil aus der MSU ausgegliedert wurde, einen noch elitäreren Status. Das Institut untersteht direkt dem russischen Außenministerium und versteht sich selbst als Kadenschmiede für die zukünftige politische und diplomatische Elite. Dies erklärt auch die häufigen Besuche und Gastvorlesungen hochrangiger Politiker. Auch wenn heutzutage die Mehrheit der Absolventen keine diplomatische Karriere mehr anstrebt, steht die Vermittlung von Sprachkenntnissen und interkultureller Kompetenz doch weiter im Fokus. Alle Studenten müssen demnach mindestens zwei Fremdsprachen perfekt beherrschen. Insgesamt werden ca. 60 Sprachen gelehrt. Diejenigen Studenten, die ihr Studium nicht selbst finanzieren, sondern ein staatliches Stipendium empfangen, können die Sprachwahl dabei nicht beeinflussen. Daher habe ich manchen bemitleidenswerten Kommilitonen getroffen, der neben dem Fachstudium noch Sprachen wie Afrikaans und Hindi erlernen musste.

Der erste Tag

Nachdem ich aufgrund der wunderbaren russischen Bürokratie für nur einen einzigen Tag nach Berlin geflogen war, um mein Arbeits- durch ein Studienvisum zu ersetzen, wollte ich mein Studium am MGIMO beginnen. Jedoch scheiterte ich bereits an der Eingangstür.

Neben dem Hauptgebäude des MGIMO befindet sich ein beeindruckender Parkplatz, auf welchem sich Luxuslimousinen und Geländewagen sowie Chauffeure und Bodyguards der Studenten tummeln. Als ich diesen passiert hatte, stand ich vor dem Haupteingang des langgestreckten, flachen Zentralbaus der Universität. Dort erklärte ich der Security, dass ich Austauschstudent sei und zum „International Office“ müsse. Diese verweigerten mir jedoch den Eintritt, mit der Begründung, dass ich keinen *Propusk* (Passierschein) vorweisen könnte. Auch meine weiteren Ausführungen, dass ich diesen doch erst im „International Office“ bekommen würde, stießen auf taube Ohren. Erst am Folgetag gelang es mir dann mit einem vorläufigen *Propusk*, den mir freundlicherweise der Direktor des Studentenwohnheims ausgestellt hatte, das Universitätsgebäude überhaupt zu betreten. Dieser ganze Vorgang erinnerte mich nicht nur an den Wahlspruch der Uni Heidelberg – *semper apertus* – sondern stimmte mich auch auf die kommende Zeit ein.

Das juristische Studium

Die Vermittlung des Lernstoffes erfolgt ähnlich wie in Deutschland in Vorlesungen und Seminaren. Letztere sind z.T. mit den deutschen Arbeitsgemeinschaften vergleichbar. Jedoch unterrichten auch in den Seminaren die Professoren. Das Betreuungsverhältnis ist durchweg besser als in Deutschland. Während das deutsche Studium noch immer von Massenvorlesungen im überfüllten Audimax geprägt ist, hören am MGIMO Gruppen von maximal 30 Studenten eine Vorlesung. Der persönliche Kontakt zu den Professoren, die bemerkenswert hilfreich den Studenten gegenüber sind, führt zu einer direkteren und persönlicheren Wissensvermittlung als an deutschen Universitäten. Jedoch führt dieses Modell auch zu einer Verschulung der gesamten Lehre. Des Öfteren fühlte ich mich in die Schulzeit zurück versetzt, wenn der Professor einem Studenten für vergessene Hausaufgaben die Ohren langzog. Dies wird dadurch noch befördert, dass man in Russland schon mit durchschnittlich 17 Jahren das Studium aufnimmt und demnach ein Großteil der Studenten noch sehr jung ist.

Das System der Wissensvermittlung und die in Russland übliche Didaktik erfordern einen von Seiten der Universität vorgegliederten und organisierten Studienplan sowie den engen Kontakt zu den Professoren. Denn der Schwerpunkt der juristischen Ausbildung liegt nicht – wie in Deutschland – auf fallbezogenen Klausurlösungen und der Erarbeitung von Gutachtenstil und Subsumptionstechnik, sondern vielmehr auf der Erlangung abstrakten Wissens. Dies ist im internationalen Vergleich durchaus nicht unüblich, für den deutschen Jurastudenten aber doch sehr ungewohnt. Praxisrelevantes Wissen und Kontakt mit den ersten Fällen erhalten die russischen Juristen dann im Rahmen einer Nebentätigkeit. In den von mir besuchten Vorlesungen für Studenten im Master-Studium gingen daher durchweg alle meine Kommilitonen einer Nebentätigkeit in einer Großkanzlei nach. Die dortigen Arbeitszeiten gestatteten es den Studenten indes bisweilen aber nicht, immer die Vorlesungen zu besuchen.

Thematisch gesehen bestehen keine großen Unterschiede zur deutschen Rechtswissenschaft. Am MGIMO wird jedoch eindeutig ein Fokus auf das ausländische und internationale Recht sowie auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht gelegt. Die Mehrzahl der angebotenen Vorlesungen beschäftigte sich mit dem Europarecht, Völkerrecht, Internationalen Privatrecht, Gesellschafts- und Handelsrecht. Der Stundenplan wird jedoch auch durch Pflichtfächer mit interdisziplinärer Prägung ergänzt. So findet man u.a. auch Makroökonomie, Heimatgeschichte, Politikwissenschaften und Sport auf dem juristischen Lehrplan. Ein weiterer Schwerpunkt wird auch auf die historische Entwicklung einzelner

Rechtsgebiete und die Normgeschichte gelegt. Als Austauschstudent war ich jedoch vollkommen frei in meiner Fächerwahl und konnte mir ganz nach Belieben Kurse unterschiedlicher Semester und Fachrichtungen anhören. Daher wählte ich die abwechslungsreiche Kombination von russischem Aktienrecht, amerikanischem Steuerrecht, russischem Seehandelsrecht sowie Europarecht. Nicht unerwähnt lassen will ich auch einige Vorlesungen, welche ich zwar nicht besucht habe, die mir aber allein durch ihre Bezeichnung imponiert haben. So gab es u.a. eine Vorlesung zum „militärischen Weltraumrecht des 21. Jahrhunderts“ sowie zum Thema „Energierrecht und -diplomatie“.

Für Austauschstudenten praktisch ist auch die Handhabung der Prüfungen. Denn der absolute Großteil der Prüfungen erfolgt mündlich. Auf diese Weise entgeht man den Tücken russischer Orthographie und oftmals sind die Professoren sehr großzügig, wenn man auch nur wesentliche Hauptaussagen einer Lehrveranstaltung wiedergeben kann. Theoretisch bietet sich nach der Einführung des ECTS-Systems in Russland die Möglichkeit, dort erbrachte Studienleistungen in Deutschland anerkennen zu lassen. Jedoch wird dies dadurch verhindert, dass die deutsche Juristenausbildung nicht auf das Bachelor- und Mastersystem umgestiegen ist und rigorose Prüfungsordnungen hohe Anforderungen an anerkanntswerte Leistungen stellen, insbesondere oftmals deren schriftliche Erbringung.

Die Sprache

Nicht von der Hand zu weisen sind die sprachlichen Schwierigkeiten, welche ein Aufenthalt in Russland mit sich bringt. Russisch birgt als Verkehrs- und erst recht als Rechtssprache viele Herausforderungen. Die russische Grammatik ist komplex und die Aussprache unbekannter Vokale und Laute anfänglich kein einfaches Unterfangen. Daher ist dringend dazu zu raten, sich vor einem Auslandssemester intensiv mit der russischen Sprache zu befassen. Ohne zumindest Grundkenntnisse des Russischen kommt man auch in den Metropolen Moskau und St. Petersburg kaum zurecht. Unter den Kommilitonen finden sich viele, die hervorragend Deutsch oder Englisch sprechen. Da jedoch fast alle Vorlesungen und Seminare auf Russisch stattfinden, braucht man spätestens an dieser Stelle gute Sprachkenntnisse.

Am MGIMO gibt es des Öfteren Gastvorlesungen oder Seminare vor allem amerikanischer oder englischer Professoren renommierter westlicher Universitäten. Abgesehen von diesen Ausnahmen besucht man als Austauschstudent jedoch die regulären Kurse. Es werden auch keine separaten (Einführungs-)Veranstaltungen für Ausländer angeboten. Jedoch bietet das MGIMO regelmäßig mehrwöchige „Summer

Schools“ an, in deren Rahmen man auch eine Einführung ins russische Privatrecht erhalten kann.

Die russische Rechtssprache zeichnet sich aufgrund des häufigen Partizipialgebrauchs durch ihren teilweise unpräzisen Charakter und natürlich durch die dem Russischen eigenen Rechtsbegriffe aus. Somit stellt es eine große Herausforderung dar, den Vorträgen der Dozenten durchgehend folgen zu können. Insbesondere das schnelle Tempo der russischen Sprache führte bei mir nicht selten zu Unverständnis bzw. Missverständnissen. Man sollte daher darauf achten vor seiner Ankunft in Russland zumindest an einem großen passiven Wortschatz zu arbeiten. Ein erweiterter aktiver Wortschatz sowie die Kenntnis von Fachbegriffen sind zwar sehr hilfreich, meiner Meinung nach aber nicht unabdingbar.

Beim Spracherwerb hilft auch die Universität weiter. So gibt es für Austauschstudenten ein hervorragendes Fremdsprachtraining. Die Sprachlehrer am MGIMO werden nicht umsonst z.T. landesweit geschätzt. Ich konnte in einem Intensivkurs, gemeinsam mit je einem Studenten aus Nord- und Südkorea, in nur zwei Monaten meine Sprachkenntnisse deutlich verbessern. Des Weiteren kann ich auch das Puschkin Institut in Moskau (<http://www.pushkin.institute>) empfehlen. Dort kann man gegen sehr geringe Gebühren Gruppen- und Einzelunterricht erhalten.

Wohnheim

Die Mieten in Moskau – gerade im Stadtzentrum oder in Universitätsnähe – sind unerschwinglich. Da auch das in Deutschland beliebte Konzept von Wohngemeinschaften in Russland noch weitestgehend unbekannt bzw. nur selten anzutreffen ist, bleibt einem ausländischen Studenten allein das Studentenwohnheim als gangbare Variante für die Unterkunft. Ausländer werden beim MGIMO im, direkt neben dem Hauptgebäude gelegenen, Wohnheim Nr. 1 untergebracht. Dies erspart einem, im Gegensatz zu den meisten russischen Kommilitonen, einen allmorgendlichen Kampf durch die rush hour in der Metro. Dafür weiß das Wohnheim aber mit sowjetischem Charme aufzuwarten. Insbesondere die dunkelbraunen Hochflur-Teppiche, die Temperaturregelung über die spaltweise Öffnung des einfachverglasteten Fensters und die Verhandlungen mit dem Wachdienst über die Höhe des Bakschisch, um auch zur Sperrstunde wieder ins Wohnheim eingelassen zu werden, werden mir in lebhafter Erinnerung bleiben.

Studentenleben

Am MGIMO findet man eine hohe Ausländerquote, wobei die meisten Ausländer aus den ehemaligen Sowjetrepubliken stammen. Zeitgleich mit mir studierten noch drei

weitere Deutsche sowie einige Franzosen, ein Amerikaner und ein Norweger am MGIMO. Als Westeuropäer stellt man damit zwar eine Rarität dar, jedoch keine solche exponierte Besonderheit wie als Ausländer an anderen Moskauer Universitäten oder insbesondere in anderen Städten abseits der Metropolen Moskau und St. Petersburg.

Die meisten Kommilitonen sind sehr interessiert, hilfsbereit und aufgeschlossen, so dass es keine Schwierigkeiten bereitet, schnell neue Bekanntschaften zu machen und Freundschaften zu schließen. Gerade am MGIMO empfiehlt es sich, die ungeschriebene Kleiderordnung zu beachten. Die langen Korridore der Universität dienen mitunter weniger als Verbindungsweg zur nächsten Vorlesung und mehr als Laufsteg für bekannte Modelabels. Da die meisten Studenten nach der Uni sofort wieder zurück zur Arbeit fahren, kann es vorkommen, dass alle Kommilitonen in der Vorlesung Anzug tragen.

Leben in Moskau

Die russische Kapitale ist mit geschätzten 12 Millionen Einwohnern nicht nur riesengroß, sondern auch vergleichsweise westlich geprägt und dabei manchen europäischen Metropolen in der Entwicklung voraus. Die Stadt ist ganz von Gegensätzen geprägt, überaus faszinierend und ein weltweit stetig an Bedeutung gewinnendes Wirtschaftszentrum. Daher bietet Moskau für den Austauschstudenten neben vielen neuen fachlichen Erkenntnissen auch ein überaus reiches Kultur- und Freizeitangebot sowie ein aufregendes Nachtleben. Um es mit den Worten des russischen Dichters Batjuschkow zu sagen: „Hier treffen Luxus und Armut, Reichtum und extremster Mangel, Frömmigkeit und Atheismus und eine unglaubliche Frivolität aufeinander und erschaffen als Ergebnis ihres beständigen Widerstreits dieses unglaubliche, empörende, gigantische Gebilde, das wir unter der Sammelbezeichnung Moskau kennen.“

Fazit

Die Rechtswissenschaften gehören in Russland zu den aufstrebenden Disziplinen, weshalb sich unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten ein Auslandssemester in Russland allemal lohnt. Zwar sollten theoretisch hochtrabend geführte rechtliche Diskurse in den Universitäten nicht über immer noch bestehende Defizite bezüglich der Rechtsanwendung und Rechtsstaatlichkeit Russlands hinwegtäuschen, aber dies steht auf einem anderen Blatt. Ich habe meine Zeit in Russland jedenfalls als große Bereicherung und durchweg positive Erfahrung erlebt. Beeindruckt haben mich dabei viele gastfreundliche und diskussionsfreudige Menschen und eine abenteuerreiche Zeit in einer der spannendsten Hauptstädte der Welt. Im Hinblick auf das

Fachstudium in Deutschland und die Vorbereitung auf das Staatsexamen ist ein solcher Auslandsaufenthalt zugegebenermaßen nicht unbedingt förderlich. Dennoch ist ein solches Auslandssemester, gerade auch in Russland, nachdrücklich zu empfehlen. Denn es hilft den Umgang mit Ungewohntem zu erlernen, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten und den sprichwörtlichen Blick über den Tellerrand zu richten. Dadurch bietet sich die Chance, das Studium für die persönliche Entwicklung zu nutzen, um sich später jenen Herausforderungen stellen zu können, deren Lösungen nicht allein mit theoretischen (rechtlichen) Kenntnissen angegangen werden können.

Kurznachrichten

Massenamnestie zum Gedenktag an den Zweiten Weltkrieg am 9. Mai 2015

Etwa 60.000 Häftlingen ist in Russland die Reststrafe erlassen worden. Die Amnestie erfolgte aus Anlass des 70. Jahrestages des Sieges über Hitlerdeutschland. Die Amnestie hat etwa einem Zehntel der in Russland inhaftierten die vorzeitige Freilassung gewährt. Weiteren 200.000 Menschen ist eine auf Bewährung ausgesetzte Strafe erlassen worden. Ausgenommen von der Amnestie sind besonders schwerwiegende Straftaten wie Mord oder Terrorismus. Der Entwurf einer Verordnung über die Amnestie war von Präsident Putin in die Duma eingebracht worden, wie die Präsidentialadministration am 09.04.2015 berichtete.

EGMR: Russland ist ein schlechter Zahler

In seinem Jahresbericht 2014 hat das Ministerkomitee des Europarates Aussagen zur Zahlungsmoral der Länder gemacht, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Leistung von Entschädigungszahlungen verurteilt worden sind. Russland schneidet bei dieser Berichterstattung schlecht ab. Wie der Generaldirektor für *Human Rights and Rule of Law* in seinem Bericht feststellt, sind im Jahr 2014 in 1094 Fällen die Bezahlungsnachrichten eingegangen, während sie bei 1141 Fällen ausstanden, eine Entwicklung, die der Generaldirektor als sehr besorgniserregend kommentiert. In zwei Dritteln der nicht korrekt abgewickelten Fälle betrug die Überfälligkeit mehr als sechs Monate. Bei 47 Ländern sind Überfälligkeiten aufgetreten. Russland führt die Liste der säumigen Zahler mit großem Abstand mit 236 Fällen, davon 186 mehr als sechs Monate überfällig, an. Es folgen die Türkei (165), Ukraine (160) und Italien (102). Bei der Bundesrepublik Deutschland wird ein Fall als überfällig ausgewiesen.

OECD senkt Länderrisiko-Einstufung für Russland

Russland wurde von der OECD mit Wirkung ab 30.01.2015 von der Kategorie 3 in die Kategorie 4 herabgestuft. Die Einstufung des Länderrisikos erfolgt auf einer Skala von 0 (Industrieländer) bis 7 (schlechteste Kategorie). Die Ländereinstufung dient der Preisfestsetzung für staatliche Exportförderung durch Garantien (z.B. Hermesdeckungen in Deutschland), wird aber auch von Steuerbehörden und der Bankenaufsicht für Bewertungsfragen bei Wertberichtigungen herangezogen.

Ronald Pofalla übernimmt den Vorsitz des Petersburger Dialogs

Der ehemalige Chef des Bundeskanzleramts und heutige Generalbevollmächtigter für politische und internationale Beziehungen der Deutschen Bahn AG, Ronald Pofalla, ist bei einer Mitgliederversammlung des Petersburger Dialogs am 5. Mai 2015 in Berlin einstimmig zum neuen Vorsitzenden des deutsch-russischen Dialogforums für die deutsche Seite gewählt worden. Pofalla folgt in dieser Funktion dem letzten Ministerpräsidenten der DDR Lothar de Maizière, der das Amt zehn Jahre innegehabt hatte. Kanzleramt und Auswärtiges Amt wünschen eine grundlegende Reform des Petersburger Dialogs. Eine größere Anzahl zivilgesellschaftlicher Akteure soll an der Arbeit des Petersburger Dialogs teilhaben können. Die wegen der Ukraine-Krise vorerst ausgesetzte jährliche Hauptveranstaltung des Petersburger Dialogs soll unter Pofallas Leitung möglichst bald wieder stattfinden. Der Vorstand der DRJV hat Ronald Pofalla schriftlich zu seiner Wahl gratuliert.

Neuer Wirtschaftsverband für Russland in Hamburg gegründet

In Hamburg hat sich ein neuer Wirtschaftsverband für Russland gegründet, der Deutsch-Russische Wirtschaftsbund e.V. (www.druw.de). Der Verband versteht sich als eine Interessenvertretung von vorwiegend mittelständischen Unternehmen, Familienunternehmen und handelnden Persönlichkeiten aller Branchen und Berufsgruppen aus Deutschland und Russland, die an der Förderung und Pflege wirtschaftlicher Beziehungen beider Länder interessiert sind. Der Deutsch-Russische Wirtschaftsbund ist unabhängig, überparteilich und fokussiert rein wirtschaftliche Aspekte. Ein wichtiges Thema, dem sich der Verband widmet, ist das Sanktionsregime und die Frage möglicher Entschädigungen für in Russland stark engagierte mittelständische Unternehmen. Den Vorsitz des Verbandes hat Dipl.-Ing. Hans-Dieter Philipowski, die Geschäftsführung liegt bei Dr. Hanno Stöcker. Die DRJV hat eine wechselseitige Mitgliedschaft mit dem DRUW vereinbart.

OEV erweitert Vorstand

Auf seiner Jahresversammlung am 16.04.2015 in Berlin hat der Osteuropaverein der deutschen Wirtschaft seinen Vorstand erweitert. Neue Vorstandsmitglieder sind Frau Christiane Laibach (DEG) sowie die Herren Arndt G. Kirchhoff (Kirchhoff Automotive), Philipp Haußmann (Ernst Klett AG), Rüdiger Buß (Imperial Logistics) und Christoph Freytag (ProCredit Bank AG). Zwischen dem OEV und der DRJV besteht eine wechselseitige Mitgliedschaft. Mit Dr. Hans Janus und Dr. Gerd Lenga gehören zwei Mitglieder der DRJV dem Vorstand des Osteuropaverbands an.

Chronik der Rechtsentwicklung (Oktober 2014 – April 2015)

von Prof. Dr. Otto Luchterhandt und Dmitry Marenkov

Die vorliegende Chronik dokumentiert, ausgewählt nach ihrer Bedeutung, in Russland im Zeitraum vom 1.10.2014 bis zum 30.4.2015 ergangene Rechtsvorschriften. Die Übersicht ist nach Föderalen Verfassungsgesetzen (I.), Föderalen Gesetzen (II.) und Präsidialdekreten (III.) gegliedert.

I. Föderale Verfassungsgesetze (Otto Luchterhandt)

1. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 15-FZK vom 4.11.2014 ändert das am 21.3.2014 erlassene Verfassungsgesetz über die Aufnahme der Republik Krim in die Russländische Föderation und die Bildung neuer Subjekte – der Republik Krim und Stadt Föderaler Bedeutung Sevastopol` im Verband der Russländischen Föderation (Sobranie zakonodatel`stva Rossijskoj Federacii 2014, Nr. 12, Pos. 1201). In Art. 12¹ werden Abs. 3 und 4 angefügt. Sie ermächtigen die Republik Krim und die Stadt Sevastopol` dazu, Sonderregelungen für die Anpassung der Gründungsdokumente von juristischen Personen des Privatrechts und solchen des öffentlichen Rechts an das Recht der Russländischen Föderation für eine Übergangszeit zu erlassen.

2. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 16-FZK vom 4.11.2014 ändert sowohl das Föderale Verfassungsgesetz vom 23.6.1999 über die Militärgerichte (SZRF 1999, Nr. 26, Pos. 3170) als auch das Föderale Verfassungsgesetz über das Oberste Gericht Russlands vom 5.2.2014 (SZRF 2014, Nr. 6, Pos. 550). Der Kompetenzkatalog des Art. 9 Abs. 3 des Militärgerichtsgesetzes wird um die Zuständigkeit für Anfechtungen solcher nichtnormativer Rechtsakte des Generalstaatsanwalts und des Föderalen Ermittlungskomitees erweitert, die die Rechte, Freiheiten und gesetzlichen Interessen der Militärbediensteten der Militärstaatsanwaltschaft und des Ermittlungskomitees betreffen. Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes über das Oberste Gericht wird um die entsprechende Zuständigkeit für Anfechtungen von nichtnormativen Rechtsakten des Verteidigungsministeriums sowie aller sonstigen föderalen Organe, in denen Militärbedienstete arbeiten, erweitert. Die Kompensation für die Richter des Obersten Gerichts bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden wird bereits nach neuneinhalb statt nach 10 und nach viereinhalb statt nach 5 Jahren Richtertätigkeit gezahlt (Art. 24).

3. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 17-FZK vom 22.12.2014 ändert Art. 19 des Föderalen Verfassungsgesetzes über das Referendum der Russländischen Föderation Nr. 5-FZK vom 28.6.2004 dahingehend, dass die elektronische Unterschrift der zuständigen Amtsperson der Wahlkommission eingeführt wird.

4. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 18-FZK vom 22.12.2014 ändert das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 1-FZK vom 28.4.1995 über die Wirtschaftsgerichte in der Russländischen Föderation hinsichtlich der Zuordnung des Wirtschaftsgerichts der Republik Krim bzw. der Stadt Sevastopol' (Art. 24) und des 21. Wirtschaftsappellationsgerichts (Art. 33.1.).

5. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 19-FZK vom 29.12.2014 ändert das am 21.3.2014 erlassene Verfassungsgesetz über die Aufnahme der Republik Krim in die Russländische Föderation und die Bildung neuer Subjekte – der Republik Krim und Stadt Föderaler Bedeutung Sevastopol` im Verband der Russländischen Föderation (SZRF 2014, Nr. 12, Pos. 1201). Es stellt durch den eingefügten Art. 4 Abs. 4 klar, dass die Bewohner der Krim, die zu Staatsangehörigen Russlands erklärt wurden und einen entsprechenden Ausweis erhalten haben, keine ausländischen Staatsangehörigen sind, wenn sie eine förmliche Erklärung abgegeben haben, dass sie keine fremde Staatsangehörigkeit besitzen möchten. Durch Änderung des Art. 12 erfolgt eine Klarstellung der Geltung der von der Ukraine ausgestellten Zollbescheinigungen hinsichtlich der Krim.

6. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 20-FZK vom 29.12.2014 ändert das am 21.3.2014 erlassene Verfassungsgesetz über die Aufnahme der Republik Krim in die Russländische Föderation und die Bildung neuer Subjekte – der Republik Krim und Stadt Föderaler Bedeutung Sevastopol` im Verband der Russländischen Föderation (SZRF 2014, Nr. 12, Pos. 1201). Eingefügt wird Art. 12², der in 11 Absätzen die Möglichkeit regelt, ab dem 15.6.2015 gewisse von der föderalen Regierung bestimmte unternehmerische Tätigkeiten von der Pflicht zur Lizenzierung frei zu stellen. An deren Stelle tritt ein Anmeldesystem, und es gelten besondere Vorschriften für die behördliche Kontrolle.

7. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 21-FZK vom 31.12.2014 ändert das am 21.3.2014 erlassene Verfassungsgesetz über die Aufnahme der Republik Krim in die Russländische Föderation und die Bildung neuer Subjekte – der Republik Krim und Stadt Föderaler Bedeutung Sevastopol` im Verband der Russländischen Föderation (SZRF 2014, Nr. 12, Pos. 1201). Art. 9, der die Umstellung des Gerichtswesens auf der Krim während einer Übergangsperiode regelt, ist als Punkt 22 die Regelung angefügt, dass in bestimmten Finanzsachen bis zum 18. März 2014 ausgestellte und

in ukrainischer Sprache verfasste Dokumente noch bis zum 31.12.2015 ohne beglaubigte Übersetzung ins Russische anerkannt werden. Die Gerichtssprachenregelungen der Wirtschaftsgerichtsprozessordnung (Art. 12 WiPO usw.) finden bis zum 31.12.2015 keine Anwendung (Art. 2). Das Änderungsgesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft (Art. 3).

8. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 1-FZK vom 8.3.2015 ändert das Föderale Verfassungsgesetz Nr. Nr. 1-FZK vom 26.2.1997 über den Bevollmächtigten für die Menschenrechte in der Russländischen Föderation (SZRF 1997, Nr. 9, Pos. 1011) und das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 1-FZK vom 23.6.1999 über die Militärgerichte (SZRF 1999, Nr. 26, Pos. 3170) im Zusammenhang mit der Einführung eines Gesetzbuches über das Verwaltungsgerichtsverfahren der Russländischen Föderation. In beiden Gesetzen werden bislang allein genannten zivilrechtlichen nun auch verwaltungsrechtliche Streitigkeiten genannt.

9. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 2-FZK vom 6.4.2015 ersetzt in Art. 47 Abs. 2 des Föderalen Verfassungsgesetzes über das Referendum vom 28.6.2004 die Formulierung „Hauptverwaltungen (nationale Banken)“ durch den Ausdruck „territoriale Einrichtungen“.

10. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 3-FZK vom 6.4.2015 ändert erneut das Föderale Verfassungsgesetz über den Menschenrechtsbevollmächtigten von 1997. Es hebt Art. 5 auf, ändert die Art. 11 und 22 und fügt einen neuen Art. 36.2 ein. Bestimmt wird erstens, dass der Menschenrechtsbevollmächtigte nur über die russische Staatsangehörigkeit verfügen darf. Zweitens erhält der föderale Menschenrechtsbevollmächtigte gewisse Koordinations- und Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber den Menschenrechtsbevollmächtigten der Subjekte der Föderation.

II. Föderale Gesetze (Dmitry Marenkov)

1. Mit Gesetz Nr. 279-FZ vom 3.10.2014 wurde der Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion, der am 29.5.2014 in Astana unterzeichnet worden war, ratifiziert.

2. Das Gesetz Nr. 281-FZ vom 4.10.2014 hatte die Ratifizierung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, Übereinkommen 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen von 1976 zum Gegenstand.

3. Das Gesetz Nr. 299-FZ vom 14.10.2014 regelte einige Besonderheiten der Erstreckung des russischen Arbeitsrechts auf die Gebiete Krim und Sevastopol' (Anpassung der bestehenden Arbeitsverträge an das russische Arbeitsrecht,

grundsätzliche Fortgeltung der Arbeitsbücher (trudovye knižki), Übergangsbestimmungen für die Attestierung der Arbeitsplätze).

4. Das Gesetz Nr. 305-FZ vom 14.10.2014 novellierte das Gesetz „Über die Massenmedien“ (Nr. 2124-I vom 27.12.1991, s. Art. 19-1 n.F.). Demnach dürfen ausländische Staaten sowie ausländische juristische und natürliche Personen – soweit durch internationale Verträge nichts anderes vorgesehen ist – keine Massenmedien in Russland gründen. Sie dürfen ferner nicht mehr als 20 Prozent von Anteilen an Gesellschaften, die Massenmedien betreiben, halten oder auf eine sonstige Weise eine direkte oder indirekte Kontrolle über solche Gesellschaften ausüben. Rechtsgeschäfte, die gegen die neuen Regelungen verstoßen, gelten als nichtig. Die neuen Vorschriften treten am 1.1.2016 in Kraft. Die bestehenden Massenmedien müssen ihre Gründungsunterlagen bis zum 1.2.2016 an die neue Rechtslage anpassen und bis zum 15.2.2016 die zuständige Stelle Roskomnadzor (<http://rkn.gov.ru/>) darüber benachrichtigen.

5. Mit Gesetz Nr. 321-FZ vom 4.11.2014 wurde das Übereinkommen der Eurasischen Wirtschaftsunion über die Ermittlung von Betriebsunfällen, das am 31.5.2013 in Minsk unterzeichnet worden war, ratifiziert.

6. Mit Gesetz Nr. 322-FZ vom 4.11.2014 wurde das Abkommen mit Vietnam über die Überstellung Verurteilter ratifiziert.

7. Das Gesetz Nr. 323-FZ vom 4.11.2014 markierte den Beitritt Russlands zum Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung.

8. Mit Gesetz Nr. 325-FZ vom 4.11.2014 wurde das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen von 1988 i.d.F. des Änderungsprotokolls von 2010 ratifiziert. Russland hatte das Übereinkommen am 3.11.2011 unterzeichnet. Russland erklärte dabei eine Reihe von Vorbehalten gemäß Art. 30 des Übereinkommens.

9. Am 4.11.2014 wurde erstmals ein Gesetz über die Tätigkeiten von Mäzenen verabschiedet (Nr. 327-FZ). In insgesamt zehn Vorschriften legt das Gesetz die Rechte und Pflichten von Kunst- und Kulturförderern fest.

10. Das Gesetz Nr. 343-FZ vom 4.11.2014 novellierte das Gesetz Nr. 57-FZ vom 29.4.2008 „Über ausländische Investitionen in strategische Branchen“. Nach neuer Rechtslage ist auch für Rechtsgeschäfte betreffend Vermögen von strategischen Gesellschaften eine Genehmigung einzuholen. Ferner wurde ein neues Kriterium der Kontrolle für ausländische staatliche bzw. staatsnahe Investoren eingeführt. Darüber

hinaus wurden die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht präzisiert. Gleichzeitig wurde die Liste der relevanten Wirtschaftsbranchen verkürzt.

11. Das Gesetz Nr. 371-FZ vom 24.11.2014 hob das Alter, ab dem gemäß Art. 54 Strafgesetzbuch ein Arrest verhängt werden kann, von 16 auf 18 Jahre an.

12. Das Gesetz Nr. 376-FZ vom 24.11.2014 novelliert das Steuergesetzbuch im Bereich der Gewinn- und Ertragsbesteuerung kontrollierter ausländischer Unternehmen. Die Änderungen beziehen sich auf die Besteuerung von außerhalb Russlands erwirtschafteter Erträge und die Anwendung von internationalen Abkommen auf diesem Gebiet. Dieses als „Deoffshorisierungsgesetz“ bezeichnete Gesetz legt Regeln für die Gewinnbesteuerung von ausländischen Unternehmen, die durch russische Steuerinländer kontrolliert werden, fest. Eine Gesellschaft, die in Russland steuerlich nicht ansässig ist, sich jedoch unter der Kontrolle von russischen Steuerinländern (Unternehmen und / oder natürliche Personen) befindet, wird diese Gesellschaft als kontrolliertes ausländisches Unternehmen angesehen.

13. Das Gesetz Nr. 377-FZ vom 29.11.2014 hatte die Entwicklung und die Einrichtung einer freien Wirtschaftszone auf der Krim und der Stadt Sevastopol' zum Gegenstand.

14. Mit Gesetz Nr. 389-FZ vom 1.12.2014 wurde das Abkommen mit Kirgisistan über die wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der eurasischen wirtschaftlichen Integration vom 29.5.2014 ratifiziert.

15. Das Gesetz Nr. 390-FZ vom 1.12.2014 ratifizierte das Abkommen mit Kasachstan über die militärisch-technische Zusammenarbeit vom 24.12.2013.

16. Das Gesetz Nr. 408-FZ vom 1.12.2014 setzte den Mindestmonatslohn ab 1.1.2015 auf 5.965 Rubel fest.

17. Das Gesetz Nr. 409-FZ vom 1.12.2014 ergänzte das russische Arbeitsgesetzbuch mit dem neuen Kapitel 50-1 (Art. 327-1 bis 327-7), das den Besonderheiten der Arbeitsverhältnisse mit Ausländern und Staatenlosen gewidmet ist. Die neuen Vorschriften gehen auf die Besonderheiten des Vertragsschlusses, die notwendigen Unterlagen, die Entlassung und Abfindung sowie die Krankenversicherung für ausländische Arbeitnehmer ein.

18. Mit Gesetz Nr. 420-FZ vom 22.12.2014 wurde der Vertrag über den Beitritt Armeniens zum Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion ratifiziert.

19. Mit Gesetz Nr. 429-FZ vom 22.12.2014 wurde das Gesetz Nr. 61-FZ „Über den Umlauf von Arzneimitteln“ vom 12.4.2010 wesentlich geändert. Die Änderungen betrafen insbesondere Art. 32, 64 und 65. Die Änderungen betreffen u.a. das Registrierungsdossier, die Preisbildung, die Einführung des neuen Begriffs "wechselseitige Austauschbarkeit" etc. Die Gesetzesnovelle tritt grundsätzlich am 1.7.2015 in Kraft. Für einzelne Änderungen ist erst ein Inkrafttreten zum 1.1.2016 oder 1.1.2017 vorgesehen.

20. Das Gesetz Nr. 458-FZ vom 29.12.2014 novellierte das Gesetz Nr. 89-FZ „Über Produktions- und Verbrauchsabfälle“ vom 24.6.1998. Die neue Gesetzesfassung verpflichtet die Unternehmen, die neuesten und besten Technologien mit geringer Abfallproduktion zu implementieren. Neu eingeführt wird der Grundsatz der Produzentenverantwortung (producer responsibility). Die Produzenten und Importeure können eigene Infrastruktur zur Sammlung, Verarbeitung und Verwertung von Abfällen schaffen oder Verträge mit spezialisierten regionalen Unternehmen abschließen. Anderenfalls müssen Unternehmen eine Umweltabgabe entrichten. Unternehmen im Bereich Unschädlichmachung und Lagerung von Abfällen bedürfen zur Ausübung dieser Tätigkeiten einer staatlichen Lizenz. Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 458-FZ (d.h. vor dem 1.1.2015) ausgestellten Lizenzen verlieren gemäß den Übergangsbestimmungen zum 30.6.2015 ihre Gültigkeit und müssen neu beantragt werden.

21. Das Gesetz Nr. 476-FZ vom 29.12.2014 brachte umfangreiche Änderungen des Gesetzes „Über die Insolvenz“ (Nr. 127-FZ vom 26.10.2002). Insbesondere ist die erstmalige Einführung des Instituts der Privatinsolvenz zu erwähnen (Art. 213-1 ff.). Die neuen Bestimmungen treten zum 1.7.2015 in Kraft.

22. Am 31.12.2014 erging das neue Gesetz „Über die Industriepolitik“ (Nr. 488-FZ). Das Gesetz regelt u.a. die Industrieförderung (Art. 9 ff.), den sog. Sonderinvestitionsvertrag (Art. 16), die Außenwirtschaftsförderung (Art. 17), Industrieparks und –cluster (Art. 19, 20) sowie die Besonderheiten der Rüstungsindustrie (Art. 21, 22).

23. Mit Gesetz Nr. 1-FZ vom 3.2.2015 wurde der Vertrag über die Beendigung der Tätigkeit der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 10.10.2014 ratifiziert. Die Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft (russisch: Евразийское Экономическое Сообщество, ЕврАзЭС; englisch: Eurasian Economic Community; <http://evrazes.com/>) bestand zwischen 2001 und 2014 und war auf Abbau von Handelshemmnissen und Zöllen zwischen einer Reihe von ehemaligen Sowjetrepubliken sowie auf wirtschaftliche Zusammenarbeit gerichtet. Infolge der

Gründung der Eurasischen Wirtschaftsunion (russisch: Евразийский экономический союз, ЕАЭС; englisch: Eurasian Economic Union; <https://docs.eaeunion.org/ru-ru/>) wurde die Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft aufgelöst.

24. Das Gesetz Nr. 2-FZ vom 3.2.2015 betraf die Ratifizierung des russisch-indischen Abkommens zur Überstellung von Verurteilten, das am 21.10.2013 unterzeichnet worden war.

25. Das Gesetz Nr. 5-FZ vom 3.2.2015 novellierte Art. 14 Abs. 14-1 des Gesetzes Nr. 38-FZ „Über die Werbung“ vom 13.3.2006 dahingehend, dass Werbung bei kostenpflichtigen TV-Sendern bzw. solchen, deren Empfang einen Decoder voraussetzt, grundsätzlich untersagt ist. Eine Ausnahme von diesem Werbeverbot besteht dann, wenn mindestens 75% des Sendematerials des Fernsehsenders auf nationale Produktionen entfallen. Dazu zählen Sendungen auf Russisch oder in anderen Sprachen der Russländischen Föderation. Es können auch Sendungen in ausländischen Sprachen sein, wenn sie von russischen Bürgern oder Organisationen hergestellt und registriert wurden und russische Investitionen in die Produktion mindestens 50% ausmachen.

26. Das Gesetz Nr. 7-FZ vom 3.2.2015 führte einen Straftatbestand ein: Unerlaubter Umlauf von neuen potentiell gefährlichen psychoaktiven Substanzen (Art. 234-1 Strafgesetzbuch). Das Strafmaß reicht von einer Geldstrafe bis zu 30.000 Rubel bzw. zwei Monatsgehältern bis zu einer Freiheitsstrafe von bis zu acht Jahren in qualifizierten Fällen (Tatbegehung durch eine organisierte Gruppe, Tod eines Menschen). Die gleichzeitig erfolgte Anpassung des Gesetzes „Über Betäubungsmittel und psychotrope Substanzen“ legt fest, dass ein staatliches Register von neuen potentiell gefährlichen psychoaktiven Substanzen geführt wird. In diesem Zusammenhang sind auch Änderungen des Strafprozessgesetzbuches (UPK) und des Gesetzbuches für administrative Rechtsverstöße (KoAP) zu beachten.

27. Am 8.3.2015 wurde erstmals ein Verwaltungsprozessgesetzbuch (Gesetz Nr. 21-FZ) verabschiedet, das grundsätzlich am 15.9.2015 in Kraft tritt. Vorschriften, die den elektronischen Dokumentenverkehr (Möglichkeit der Klageerhebung und Einreichung von Rechtsmitteln und Verfahrensunterlagen im Online-Regime) betreffen, treten erst zum 15.9.2016 in Kraft. Das neue, 39 Kapitel und 365 Artikel umfassende Regelwerk regelt die Besonderheiten des Verwaltungsprozesses vor den ordentlichen Gerichten, einschließlich des Obersten Gerichts. Es erstreckt sich jedoch nicht auf Verfahren vor den Wirtschaftsgerichten und vor dem Verfassungsgericht. Das Verwaltungsprozessgesetzbuch regelt Gerichtsverfahren

wegen Anfechtung von normativen Rechtsakten, bei Vorgehen gegen die Entscheidungen, Handeln bzw. Untätigbleiben von staatlichen Behörden und Organen der örtlichen Selbstverwaltung etc. Es sind kürzere prozessuale Fristen gegenüber dem Zivilprozess vorgesehen. Die mündliche Verhandlung kann in bestimmten Fällen im Wege einer Videokonferenz stattfinden.

28. Mit Gesetz Nr. 24-FZ vom 8.3.2015 trat Russland zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2007 bei, das die Entwicklung einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Kaffeewirtschaft in der Welt zu fördern.

29. Mit Gesetz Nr. 29-FZ vom 8.3.2015 wurde das am 15.7.2014 in Fortaleza unterzeichnete Übereinkommen über die Neue Entwicklungsbank ratifiziert.

30. Im Rahmen der großen Zivilrechtsreform verabschiedete das Gesetz Nr. 42-FZ vom 8.3.2015 umfangreiche Änderungen im Schuldrecht (Art. 307 ff.). Es sind u.a. neue Vorschriften zur Verringerung der Vertragsstrafe (Art. 333), der unabhängigen Garantie (Art. 368 ff.), dem Rücktritt vom Vertrag (Art. 450-1) zu beachten. Die Novelle tritt am 1.6.2015 in Kraft. Die neuen Vorschriften finden gemäß den Übergangsbestimmungen auf die nach dem 1.6.2015 entstehenden Rechtsverhältnisse Anwendung. In Bezug auf die vor dem 1.6.2015 entstandenen Rechtsverhältnisse sind die neuen Vorschriften auf solche Rechte und Pflichten anwendbar, die nach diesem Datum entstehen.

31. Artikel 178 Strafgesetzbuch (Wettbewerbsbeschränkung) erhielt durch Gesetz Nr. 45-FZ vom 8.3.2015 eine neue Fassung.

32. Das Gesetz Nr. 56-FZ vom 8.3.2015 novellierte Art. 13-2 des Gesetzes Nr. 115-FZ „Über die Rechtsstellung von Ausländern“ vom 25.7.2002. Demnach wird der Lohn, den ein/eine ausländische Mitarbeiter(in) erhalten muss, um als hochqualifizierte Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes klassifiziert zu werden, von 2 Mio. Rubel jährlich auf mindestens 167.000 Rubel monatlich angepasst worden. Es wird ferner präzisiert, wie dieser Schwellenwert im Krankheitsfalle zu berechnen ist.

33. Mit Gesetz Nr. 89-FZ vom 20.4.2015 wurde das Abkommen über die gegenseitige Förderung und Schutz von Kapitalanlagen mit der Republik Guatemala ratifiziert.

34. Mit Gesetz Nr. 92-FZ vom 20.4.2015 wurde das Protokoll zum Übereinkommen über die Atomwaffenfreie Zone in Zentralasien mit zwei Vorbehalten ratifiziert.

35. Das Gesetz Nr. 101-FZ vom 20.4.2015 novellierte Art. 127 des Familiengesetzbuches betreffend Personen, die Adoptiveltern sein können.

III. Präsidialdekrete [ukazy] (Otto Luchterhandt)

1. Das Dekret Nr. 653 vom 3.10.2014 ändert das durch Präsidialdekret vom 30.11.1995 bestätigte Verzeichnis der ein Staatsgeheimnis darstellenden Informationen um Angaben über den Export und Import von Erzeugnissen mit binärer Bestimmung, die der Exportkontrolle unterliegen.

2. Das Dekret Nr. 668 vom 14.10.2014 ändert das Dekret vom 23.5.1996 über das Verfahren der Veröffentlichung von normativen Rechtsakten, die von den Organen der Exekutive erlassen werden. Die Rechtsakte sind spätestens 10 Tage nach ihrer förmlichen Registrierung vom Justizministerium entweder in der „Rossijskaja gazeta“ oder im „Bjulleten` normativnych aktov“ oder über das „Offizielle Internet-Portal der Rechtsinformation“ www.pravo.gov.ru zu veröffentlichen. Die erste vollständige Veröffentlichung des betreffenden Rechtsaktes in einer der drei Medien gilt als offizielle Publikationsquelle (Art. 9). FSO und Justizministerium haben innerhalb von 3 Monaten die erforderlichen Regularien vorzulegen.

3. Das Dekret Nr. 700 vom 31.10.2014 überträgt dem FSB die Zuständigkeit für die Ausführung des Abkommens über den Schutz der geheimen Informationen im Rahmen der GUS.

4. Das Dekret Nr. 705 vom 4.11.2014 fügt zu den förmlichen Kriterien für die Beurteilung der Arbeit und Leistung der Exekutivchefs der Regionen Russlands durch den föderalen Präsidenten „die Förderung der Entwicklung des Wettbewerbs auf der Grundlage des Entwicklungsstandards der Konkurrenz in den Subjekten der Föderation“ hinzu.

5. Das Dekret Nr. 712 vom 5.11.2014 sieht für die weitere Regelung der städteplanerischen Behandlung der Territorien des Olympiakomplexes von Sotschi (Nutzung usw.) eine administrative Übergangsregelung bis zum Erlass eines speziellen Gesetzes vor, das die involvierten Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Erholung, der wissenschaftlichen Forschung sowie der Geschichte und Kultur regelt.

6. Das Dekret Nr. 735 vom 24.11.2014 betrifft die Erhebung biometrischer personeller Daten von Ausländern und Staatenlosen beim Visumsverkehr durch die Konsularabteilungen Russlands in einigen Ländern, namentlich in Großbritannien, sowie auf dem Flughafen Vnukovo.

7. Durch das Dekret Nr. 737 vom 28.11.2014 betrifft die Zuständigkeit in Russland für die Durchführung des GUS-Abkommens über den Kampf gegen Terrorismus und Extremismus.

8. Durch das Dekret Nr. 739 vom 28.11.2014 ist das Dekret vom 9.12.1994 über „Maßnahmen zur Unterbindung von ungesetzlichen bewaffneten Formierungen auf dem Territorium Tschetscheniens und in der Zone des tschetschenisch-inguschetischen Konflikts“ aufgehoben worden.

Hinweis: Jenes Dekret stand am Anfang des Ersten Tschetschenienkrieges und war Gegenstand der Entscheidung des Verfassungsgerichts Russlands vom 31.7.1995.

9. Dekret Nr. 751 vom 3.12.2014 ordnet zur Durchführung der Resolution des UN-Sicherheitsrates Nr. 2153 vom 29.4.2014 wegen der Verhältnisse im Staat Elfenbeinküste ein umfassendes Exportverbot von Waffen und sonstigen todbringenden Artikeln an.

10. Das Dekret Nr. 777 vom 12.12.2014 betrifft verschiedene Kompetenzen des föderalen Justizministeriums. Präzisiert und erweitert werden erstens die Aufgaben des Ministeriums, die Kompetenzverteilung und -abgrenzung einerseits zwischen der Föderation und den Föderationssubjekten und andererseits zwischen den Föderationssubjekten und den Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung zu beobachten und an der Lösung der dabei jeweils auftretenden Probleme bzw. Friktionen mitzuwirken. Zweitens wird die Kompetenz des Ministeriums präzisiert, die föderalen Verzeichnisse extremistischer Materialien sowie der wegen Extremismus suspendierten, verbotenen und aufgelösten gesellschaftlichen und religiösen Vereinigungen zu verwalten.

11. Durch Dekret Nr. 808 vom 24.12.2014 hat der Präsident die „Grundlagen der staatlichen Kulturpolitik“ bestätigt. Die Grundlagen werden in acht Abschnitten entfaltet. In der Einführung heißt es: „Kraft seiner geographischen Lage, seiner Multinationalität und Multikonfessionalität entwickelte und entwickelt sich Russland als Land, das zwei Welten, den Osten und den Westen vereinigt. Der geschichtliche Weg Russlands bestimmte seine kulturelle Eigenart, die Besonderheiten seiner Mentalität und die axiologischen Grundlagen des Lebens der russländischen Gesellschaft.“ Am Ende der Präambel wird die staatliche Kulturpolitik zum „integralen Bestandteil der nationalen Sicherheit Russlands“ erklärt.

12. Das Dekret Nr. 5 vom 3.1.2015 nimmt eine umfangreiche Novellierung des Statuts des Verteidigungsministeriums Russlands vor.

13. Das Dekret Nr. 15 vom 16.1.2015 überträgt der föderalen Regierung die Aufgabe, die Kriterien für die Beurteilung der Effektivität der Arbeit der Exekutivorgane der Krim für 2015 bis 2018 zu bestimmen.

14. Das Dekret Nr. 31 vom 23.1.2015 ist der Unterbindung des Handels insbesondere mit illegal eingeführten Industrieprodukten gewidmet. Es bestätigt die Ordnung (Statut) der dafür gebildeten föderalen Kommission und der in den Subjekten der Föderation tätigen Kommissionen.

15. Das Dekret Nr. 51 vom 5.2.2015 betrifft das Außenministerium. Unter Änderung des Dekrets vom 11.7.2004 hebt es die Planstellen des Ministeriums von 3.278 auf 3.328 an.

16. Das Dekret Nr. 62 vom 12.2.2015 präzisiert die Organisation der förmlichen Vertretung des Präsidenten in den beiden Kammern der Föderalversammlung unter der Leitung des ersten Stellvertreters des Chefs der Präsidialadministration.

17. Dekret Nr. 65 vom 12.2.2015 regelt das Verfahren der Ernennung der Chefs der Territorialorgane der föderalen Ministerien und sonstigen Zentralbehörden mit Ausnahme derjenigen Ressorts, die zu den Siloviki und den Finanzresorts gehören. Die Kandidaturen für die betreffenden Posten sind jeweils mit dem regionalen Exekutivchef (Gouverneur usw.) abzustimmen.

18. Durch das Dekret Nr. 103 vom 26.2.2015 hat der Präsident für eine bestimmte Truppe der Siloviki einen eigenen Feiertag, nämlich den „Tag der Kräfte besonderer Operationen“ eingeführt. Es ist der 27. Februar, d.h. der Tag, an dem 2014 russische Spezialkräfte das Parlament in Simferopol besetzten und V.A. Aksenov zum Chef der Autonomen Republik Krim machten und förmlich den Beginn der Annexion der Halbinsel starteten.

19. Das Dekret Nr. 99 vom 26.2.2015 ordnet Feierlichkeiten aus Anlass der Gründung der Stadt Groznyj vor 200 Jahren an.

20. Das Dekret Nr. 120 vom 8.3.2015 ordnet weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption an. Insbesondere ist vorgesehen, noch zu bestimmenden Inhabern von Chefpositionen Finanztransaktionen im Ausland zu verbieten. Erweitert werden die Pflichten bestimmter Funktionsträger, die Einkommensverhältnisse ihrer nächsten Verwandten zu deklarieren. Präzisiert werden entsprechende Kontrollmechanismen.

21. Das Dekret Nr. 129 vom 12.3.2015 hebt die Zahl der stellvertretenden Außenminister auf neun (9) an. Das (offizielle) Monatsgehalt beträgt 34.000 Rubel.

22. Das Dekret Nr. 153 vom 23.3.2015 ändert die Verfahrensordnung vom 10.9.2005 über die Zusammenarbeit Russlands mit ausländischen Staaten auf dem Gebiet der Wehrtechnik. Es geht schwerpunktmäßig um Regelungen, welche die Ein- und Ausfuhr entsprechender Objekte zu Demonstrationszwecken betreffen.

23. Durch Dekret Nr. 161 vom 25.3.2015 hat der Präsident die Errichtung einer Militärpolizei angeordnet und deren Statut bestätigt. Sie hat die Aufgabe, die Disziplin in den Streitkräften umfassend zu stärken, und untersteht unmittelbar dem Verteidigungsminister.

24. Das Dekret Nr. 168 vom 31.3.2015 errichtet nach diversen Vorläufern seit den 1990er Jahren eine „Föderale Agentur für Angelegenheiten der Nationalitäten“ zur Realisierung der föderalen Nationalitätenpolitik. Die Hauptfunktion ist die Stärkung der Einheit des multinationalen Staatsvolks. Die Agentur untersteht unmittelbar der föderalen Regierung. Die Obergrenze der Planstellen festzulegen, ist der Regierung aufgegeben.

25. Das Dekret Nr. 170 vom 1.4.2015 ändert mehrere Präsidialdekrete, darunter schwerpunktmäßig das Dekret vom 7.8.2004 über Fragen des Föderalen Dienstes für Personen- und Objektschutz (FSO) hinsichtlich seiner Kompetenzen.

26. Das Dekret Nr. 172 vom 4.4.2015 zu Fragen des föderalen Justizministeriums ergänzt – mit der gewohnten Umständlichkeit des russischen Rechtsetzers – Punkt 7 der Ordnung des Ministeriums um folgenden Unterpunkt 29.1: “bestätigt die Form des Registers der Rechtsanwälte ausländischer Staaten, die Anwaltstätigkeit auf dem Territorium der Russländischen Föderation ausüben, und die Form der Bescheinigung über die Registrierung im Register der Rechtsanwälte ausländischer Staaten, die Anwaltstätigkeit auf dem Territorium der Russländischen Föderation ausüben“.